

Sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Krackow „Steuerung der Windenergie“ Begründung

Stand:

August 2018

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Steuerung der Windenergie“

Auftraggeber:

Gemeinde Krackow
über Amt Löcknitz-Penkun
Chausseestraße 30
17321 Löcknitz

Planverfasser:

Gudrun Trautmann
Architektin für Stadtplanung
Walwansstraße 26, 17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 / 5824051
Fax: 0395 / 5824051
E-Mail: GT.Stadtplanung@gmx.de

Umweltbericht:

Kunhart Freiraumplanung
Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 4225110
E-Mail: kunhart@gmx.net

Inhaltsverzeichnis

I.	Begründung	5
1.	Rahmenbedingungen	5
1.1	Anlass und Ziel der Planung	5
1.2	Rechts- und Verfahrensgrundlagen	5
1.3	Verfahrensablauf	5
2.	Ziele der Raumordnung	7
3.	Rahmenbedingungen	12
4.	Städtebauliche Planung	13
4.1	Sonstiges Sondergebiet Windenergieanlagen	13
4.2	Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen	14
4.3	Ausreichend Raum für Windenergieanlagen	21
5.	Kennzeichnungen	21
6.	Nachrichtliche Übernahme	21
6.1	Internationale Schutzgebiete	21
6.2	Geschützte Biotope	22
6.3	Bundes- und Landesstraßen	22
6.4	Baudenkmale	22
6.5	Bodendenkmale	23
6.6	Lage- und Höhenfestpunkte	23
6.7	Ferngasleitung	23
7.	Hinweise	24
7.1	Sichtachsen der Baudenkmale	24
7.2	Bodendenkmale	24
7.3	Lage- und Höhenfestpunkte	24
7.4	Luftverkehrsrechtliche Belange	25
7.5	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	25
7.6	Kampfmittelbelastung	25
7.7	Gesundheitsamt	26
7.8	Abfallwirtschaft/Altlasten	26
7.9	Wasserwirtschaft	27
7.10	Straßenbauamt Neustrelitz	28
7.11	E.DIS AG	28
7.12	Telekom Deutschland GmbH	29
7.13	Wasser- und Bodenverband Mittlere Uecker-Randow	29
7.14	Landesverband der jüdischen Gemeinden Mecklenburg-Vorpommern	29
8.	Flächenbilanz	29
II.	Umweltprüfung	30
1.	Einleitung	30
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des FNP	31
1.1.1	Beschreibung der Festsetzungen, Angaben über Standorte, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden	31
1.1.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	31
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	32

2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	34
2.1	Bestandsaufnahme (Basiszenario)	34
2.1.1	Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	34
2.1.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	38
2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abrisssbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen.38	
2.2.1	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrisssbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen.....	38
2.2.2	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrisssbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen.....	39
2.2.3	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrisssbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	39
2.2.4	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrisssbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das kulturelle Erbe	39
2.2.5	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrisssbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge der Kumulierung mit benachbarten Vorhaben	40
2.2.6	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrisssbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge Klimabeeinträchtigung und Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel.....	40
2.2.7	Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abrisssbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange infolge eingesetzter Techniken und Stoffe	40
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich 40	
	nachteiliger Umweltauswirkungen.....	40
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	40
3.	Zusätzliche Angaben	41
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen... Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.....	41
3.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	41
3.3	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j.....	41
3.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	41
3.5	Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden	41

Beiplan 1	Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten
Beiplan 2	Abwägung zum Entwurf 2017 zur 2. Änderung RREP

I. Begründung

1. Rahmenbedingungen

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Krackow hat keinen Flächennutzungsplan.

Gemäß § 5 Absatz 2b des Baugesetzbuches (BauGB) können für Vorhaben, die im Außenbereich zulässig sind aber schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können, sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden. Hier werden für privilegierte Vorhaben im Außenbereich z. B. Windenergieanlagen Konzentrationszonen ausgewiesen und dies mit der Einschränkung verbunden, dass derartige Vorhaben in anderen Teilen des Gemeindegebietes unzulässig sind.

Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Steuerung der Windenergie“ sollen Standortausweisungen und –begrenzungen in einem schlüssigen Gesamtkonzept über das Gemeindegebiet festgelegt werden. Dabei soll eine geordnete Konzentration und Bündelung von Windenergieanlagen erreicht werden und unter den Aspekten des Anwohner-, Natur- und Landschaftsschutzes sowie wirtschaftlicher Interessen möglichst verträgliche Standorte ausgewiesen werden.

1.2 Rechts- und Verfahrensgrundlagen

Die Bauleitplanung basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 221, 228).

1.3 Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Krackow hat am 21.10.2016 entschieden, das Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Steuerung der Windenergie“ einzuleiten.

Landesplanerische Stellungnahme

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle wurde mit Schreiben vom 08.02.2017 gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit Nachbargemeinden

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 08.02.2017. Bis zum 31.03.2017 äußerten sich 25 Träger öffentlicher Belange zum Teilflächennutzungsplan; von den Nachbargemeinden kamen keine Bedenken oder Hinweise.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 02.03.2017 durchgeführt.

Auslegungsbeschluss

Der Entwurf wurde am 24.04.2017 von der Gemeindevertretung als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Änderung der Rechtsgrundlage

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt wurde das BauGB am 04. Mai 2017 geändert. Gemäß § 233 BauGB wird das Verfahren nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen.

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.05.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Bis zum 30.06.2017 äußerten sich 19 Träger öffentlicher Belange zum Teilflächennutzungsplan; von den Nachbargemeinden kamen keine Bedenken oder Hinweise.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Steuerung der Windenergie“ und die Begründung haben in der Zeit vom 16.05.2017 bis zum 20.06.2017 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Während der Auslegung gingen 6 Stellungnahmen mit Anregungen beim Amt Löcknitz-Penkun ein. Dabei ist eine Stellungnahme mit identischem Inhalt 13-fach eingegangen.

Ergänzung der Planung und erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und in die weitere Abwägung einbezogen. Der Planung wurde eine Umweltprüfung beigefügt. Der Entwurf mit Stand Juli 2017 wurde von der Gemeindevertretung am 17.08.2017 gebilligt und gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zur erneuten Auslegung und Behördenbeteiligung bestimmt.

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Steuerung der Windenergie“ Stand Juli 2017, die Begründung und der Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 18.09.2017 bis zum 23.10.2017 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde ortsüblich bekannt gemacht. Bis zum 23.10.2017 gingen 4 Stellungnahmen beim Amt Löcknitz-Penkun ein.

Erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 30.08.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Bis zum 09.10.2017 gingen 15 Stellungnahmen ein. Nach Änderung des Umweltberichts wurde dieser erneut beim Landkreis vorgelegt und mit Schreiben vom 24.10.2017 bestätigt.

Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Krackow hat in ihrer Sitzung am 23.11.2017 die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Feststellungsbeschluss wurde am 21.06.2018 wieder aufgehoben.

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Wegen eines Verfahrensfehlers bei der Bekanntmachung ist der Entwurf erneut auszulegen. Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Steuerung der Windenergie“ Stand Februar 2018, die Begründung und der Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 17.04.2018 bis zum 01.06.2018 während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde ortsüblich bekannt gemacht. Die Einstellung ins Internet wurde wegen Fehlern bei der Einstellung bis zum 19.06.2018 verlängert. Bis zum 01.06.2018 gingen 8 Stellungnahmen beim Amt Löcknitz-Penkun ein.

Aufhebung des Feststellungsbeschlusses. Abwägung und erneute Auslegung

Die Gemeinde Krackow hat in ihrer Sitzung am 21.06.2018 den Feststellungsbeschluss aufgehoben. Die eingegangenen Stellungnahmen der wiederholten Auslegung wurden abgewogen. Wegen Fehlern bei der zusätzlichen Einstellung ins Internet muss die Auslegung nochmals wiederholt werden. Die Gemeindevertretung hat den Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Steuerung der Windenergie“ Stand 06/2018 gebilligt und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Wegen eines Verfahrensfehlers wurde der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Steuerung der Windenergie“ Stand Juni 2018, die Begründung und der Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 17.04.2018 bis zum 01.06.2018 während der Dienstzeiten erneut öffentlich ausgelegt. Bis zum 20.08.2018 gingen 12 Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange ein und 3 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit.

Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Krackow hat in ihrer Sitzung am 10.09.2018 die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. In der gleichen Sitzung hat die Gemeindevertretung den Feststellungsbeschluss erneut gefasst.

2. Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleipläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M.-V)

Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm M.-V 2016 hat die Gemeinde Krackow keine Zentrenfunktion. Große Teile der Gemeinde sind als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft darge-

stellt. Bei der Naturraumentwicklung sind das FFH-Gebiet und das SPA-Gebiet als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege gekennzeichnet. Das Wasserschutzbereich der Wasserefassung Storkow reicht nördlich der A11 als Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung in das Gemeindegebiet.

Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP Vorpommern)

Die Gemeinde Krackow zählt zum ländlichen Raum.

Der größte Teil des Gemeindegebietes wurde als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt. Hierzu steht unter 3.1.4 Landwirtschaftsräume:

„(1) In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ... soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen.“

Im RREP Vorpommern sind im Gemeindegebiet von Krackow Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege festgesetzt. Dies sind FFH- und EU-Vogelschutzgebiete sowie die Randornierung als Moorstandort. Dazu heißt es unter 5.1 Umwelt- und Naturschutz

„(1) Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen nachhaltig genutzt, entwickelt und geschützt werden, um ihre Leistungsfähigkeit dauerhaft zu wahren. Ein ökologisch funktionstüchtiger Naturhaushalt muss als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig gesichert bzw. wieder hergestellt, gepflegt und entwickelt werden....“

(4) In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.“

Unter 5.1.4 Landschaft wird ausgeführt:

„(6) Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sollen unter Berücksichtigung von vor allem landwirtschaftlichen Nutzungsinteressen schwerpunktmäßig in den ausgewiesenen Kompensations- und Entwicklungsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege umgesetzt werden.“

Das RREP Vorpommern weist für Krackow Vorbehaltsgebiete für Kompensation und Entwicklung aus.

Weiter wird unter 5.2 Tourismus in Natur und Landschaft ausgeführt:

„(4) In der Planungsregion soll ein Verbund von Wander-, Radwander- und Reitwegenetzen einschließlich zugeordneter Raststellen und möglichst an Ortslagen gebundener Erlebnisse reiche geschaffen werden. Mit diesen Wegenetzen sollen die attraktiven Landschaftsräume nach innen erschlossen und nach außen untereinander verbunden werden. In Schutzgebieten sollen im Interesse der Erhebbarkeit von Natur und Landschaft vorhandene Wege weiterhin für Wanderer und Radwanderer nutzbar sein.“

Durch die Gemeinde Krackow verläuft ein bedeutsamer Radweg. Es ist der Oder-Neiße-Radweg von Zittau bis Uckermark; also ein überregionaler Radweg. Er kommt von Lücknitz über Ramin, führt durch Lebehin vorbei an Hohenholz durch Krackow, tangiert Battinthal und geht dann nach Wollin weiter.

Krackow wird im Süden von der A 11 tangiert, die an der Bundesstraße B 113 eine Auffahrt hat. Die Landesstraße L 283 und die Kreisstraße K 84 sind weitere wichtige Straßen im Gemeindegebiet.

Durch das Gemeindegebiet verläuft eine geplante Ferngasleitung.

Unter 6.5 Energie wird ausgeführt:

„(7) Die Errichtung von Windenergieanlagen, der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der in der Gesamtkarte (M 1:100 000) ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (gemäß Kriterien in Abbildung 13) zulässig. (Z) Innerhalb der Eignungsgebiete kann im Flächennutzungsplan eine flächenmäßige Ausweisung stattfinden, wobei die teilweise Einschränkung zu begründen ist und das Ziel der Windenergienutzung erhalten bleiben muss.“

Gemeindeübergreifend ist ein Eignungsgebiet in den Gemeinden Krackow und Glasow ausgewiesen. Die Anlage wurde realisiert.

Hinweis: Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. August 2015 (BVerwG 4 CN 7.14) sind alle Eignungsgebiete für Windenergieanlagen aufgehoben.

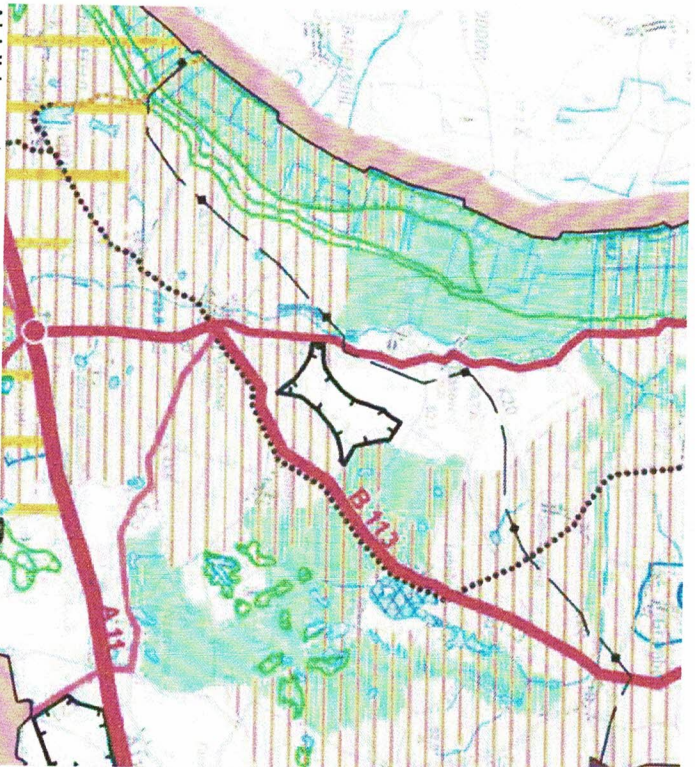


Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Mit Schreiben vom 04.04.2017 liegt die landesplanerische Stellungnahme vor, die feststellt, dass die gemeindliche Planung nicht in vollem Umfang den derzeit in der Planungsregion Vorpommern in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht.

Mit Schreiben vom 13.06.2017 und 19.09.2017 wird festgestellt, dass der Entwurf mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des Entwurfs 2017 der Zweiten Änderung des RREP VP nicht vereinbar ist.

Entwurf 2017 der zweiten Änderung des RREP VP

Zwischenzeitlich erfolgte vom 16.05.2017 bis 18.07.2017 die dritte Stufe der Beteiligung zum Entwurf 2017 der zweiten Änderung des RREP VP. In Aufstellung befindliche Ziele sind sonstige Erfordernisse der Raumordnung, die in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind (§ 3 ROG).

„Die Errichtung von Windenergieanlagen, der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind innerhalb der in der Gesamtkarte (M 1:100.000) ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig. Außerhalb der Eignungsgebiete sind der Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen. In den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen daher keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden. (Z)“

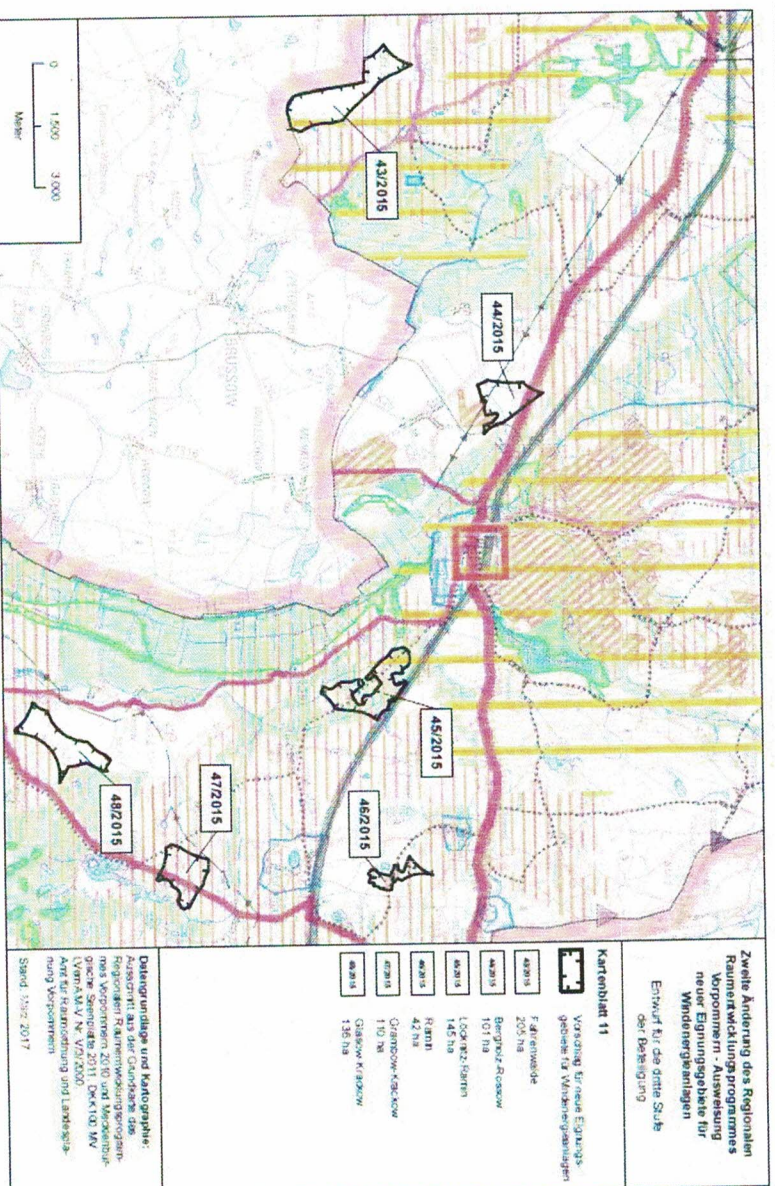


Abbildung 2: Kartenblatt 11 aus dem Entwurf 2017 der zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

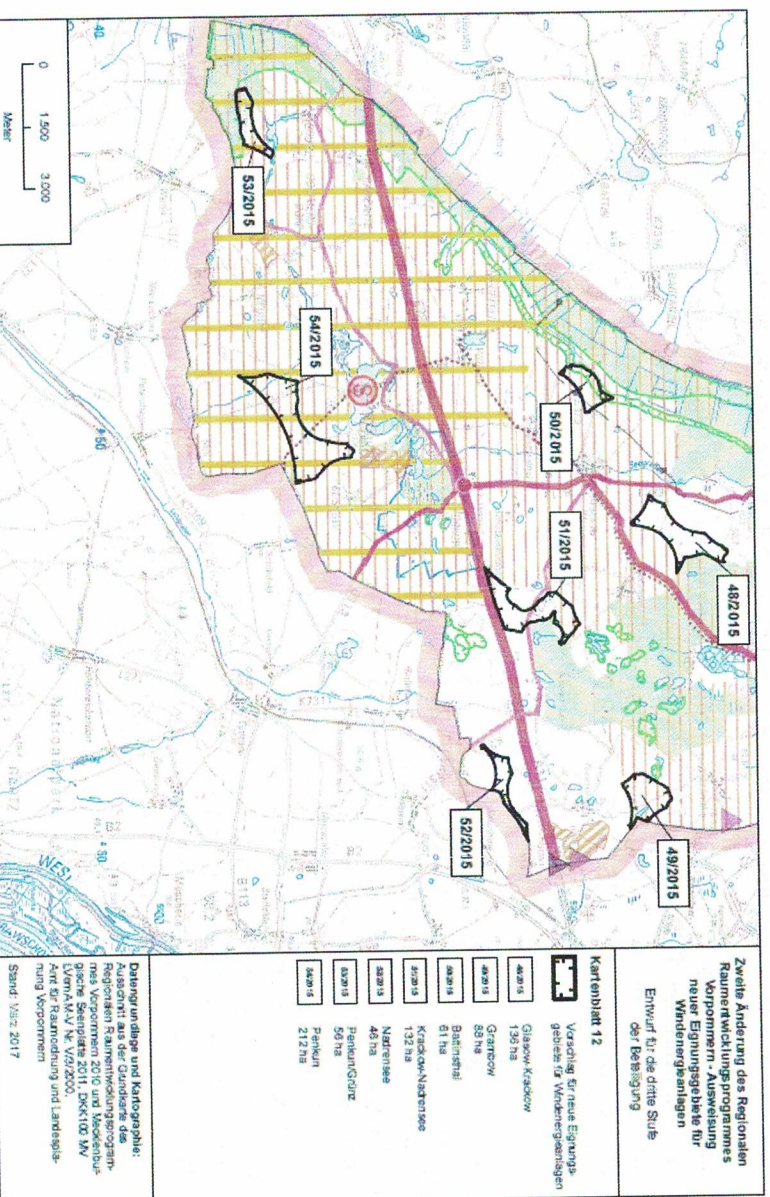


Abbildung 3: Kartenblatt 13 aus dem Entwurf 2017 der zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

Die Gemeinde hat die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung in die Abwägung eingestellt und eine entsprechende Stellungnahme zur Planung abgegeben. Zeichnerisch ist

die Situation in der anliegenden Karte 2 Abwägung zum Entwurf 2017 zur 2. Änderung RREP VP dargestellt.

1. Eignungsgebiet Nr. 47/2015 Grambow-Krackow

Das Gebiet ist kleiner ausgewiesen, als im Entwurf 2015.

Der Abstand zum Eignungsgebiet 48/2015 (2.500 m) wird aber immer noch nicht eingehalten. Er beträgt nur 2.365 m, was eine Abweichung vom Restriktionskriterium „Mindestabstand 2,5 km zwischen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen“ bedeutet. Die Voraussetzungen dafür, von diesem Restriktionskriterium abzuweichen liegen nicht vor. Die Gemeinde Krackow vermutet, dass die Bundesstraße vom Plangeber als Vorbelastung angesehen wird. Diese Bundesstraße ist jedoch kaum befahren, sodass eine Abweichung nicht in Betracht kommt.

Unbeachtet blieben die Einwohner von Kyritz. Sie sind von 4 Eignungsgebieten umzingelt. Dabei kann das 49/2015 Grambow unberücksichtigt bleiben, da die Freihaltekorridore (mindestens 60°) zu den nächsten Gebieten groß genug sind. Jedoch sind die Freihaltekorridore zwischen 47/2015 und 48/2015 mit 51° und zwischen 48/2015 und 51/2015 mit 35° zu klein, so dass ein freier Blick in die Landschaft nur noch nach Südosten bzw. Nordosten möglich sein wird.

2. Eignungsgebiet Nr. 48/2015 Glasow-Krackow

Hier gibt es eine Abweichung zum Tabukriterium 1000 m Abstandspuffer zu Krackow. Er beträgt von der Nutzungsgrenze des nördlichsten Wohngrundstückes nur 967 m (betroffen ist eine Fläche von 1 ha). Dies ist ein geringer Verstoß gegen weiche Tabukriterien, der korrigiert werden sollte.

Für die Gemeinde nach wie vor nicht nachvollziehbar ist die Reduzierung der Fläche in Richtung Hohenholz. Die Anlagen stehen dort und haben Bestand.

Die Stichtachsen der Baudenkmale sind in der weiteren Planung zu beachten.

3. Eignungsgebiet Nr. 50/2015 Battinsthal

Die „minimale“ Erweiterung des Eignungsgebietes in Richtung Osten gegenüber dem Entwurf 2015 hat fatale Folgen. Der Abstand zu den Wohnbauflächen von Battinsthal und zur westlich gelegenen Splittersiedlung reduziert sich weiter. Er beträgt nun 929 m statt 1.000 m und 734 m statt 800 m. Dies ist ein Verstoß gegen weiche Tabukriterien! Tabukriterien unterliegen nicht der Abwägung.

Im Westen liegt das Eignungsgebiet im Bereich des geschützten Biotops UER07219 (Feldgehölz; Lärche; Eiche; Ahorn - Naturnahe Feldgehölze; Fläche in Hektar: 1,0585) Eine Überplanung mit Windenergieanlagen ist hier nicht zulässig.

Durch die Erweiterung in Richtung Westen verstößt das Eignungsgebiet auch gegen Restriktionskriterien. Der Westen liegt deutlich im Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung. Hier wurde in der Abwägung den wirtschaftlichen Interessen von Juwi gefolgt. Die Abwägung gegen Natur und Umwelt sowie die Bürger der Gemeinde Krackow ist fehlerhaft. Eine Abwägung gegen Restriktionskriterien setzt das Vorhandensein von Vorbelastungen voraus. Es gibt keine Vorbelastungen wie z. B. Hochspannungsleitungen, Autobahnen, Industrie- und Gewerbegebiete im Nahbereich um das geplante Eignungsgebiet. Gerade das Gegenteil ist der Fall. Das Eignungsgebiet grenzt unmittelbar an einen landschaftlichen Freiraum (Stufe 4) gemäß Funktionsbewertung (weiche Tabuzone) und liegt zum größten Teil in einem Landschaftsbildpotential der Stufe 3 – hoch, was die Zweite Änderung des RREP VP nicht berücksichtigt (nur Stufe 4 einschließlich 500 m Puffer).

Das zweite Restriktionskriterium gegen das verstoßen wird, ist die erhebliche beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen; hier Schnuckmannshöhe. Da die Freihaltekorridore zwischen 50/2015 und 48/2015 nur 38° und zwischen 48/2015 und 51/2015 nur 48° betragen sowie der Korridor zwischen 50/2015 und dem Bestandsgebiet Krackow nur 15°, bilden die benachbarten Eignungsgebiete und das Bestandsgebiet optisch eine geschlossene Kubatur, deren Umfassungswinkel mit $61^\circ + 18^\circ + 22^\circ + 23^\circ = 124^\circ$ zu groß ist.

Das Restriktionskriterium zur Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Siedlungen wurde von der Gemeinde für den Ortsteil Schuckmannshöhe beantragt.

Da das Eignungsgebiet gleich gegen mehrere Kriterien verstößt, fällt die Abwägung vorliegend zu Lasten der Festlegung einer Eignungsgebietes für Windenergieanlagen aus. Eine Nichtbeeinträchtigung des Denkmalbereiches Battinsthal ist nachzuweisen. Die Sichtachsen der Baudenkmale sind in der weiteren Planung zu beachten.

Neu kommt hinzu, dass in der Nähe des Eignungsgebietes 2017 zwei Horste des Rotmilans festgestellt wurden. Auch dies führt nach Auffassung der Gemeinde zu einer solchen Verkleinerung des Eignungsgebietes, dass die Mindestgröße von 35 ha deutlich unterschritten ist.

4. Eignungsgebiet 51/2015 Krackow-Nadrensee

Das Gebiet ist deutlich verkleinert worden. Die Abstandspuffer zu Schuckmannshöhe werden nun eingehalten. Das Restriktionskriterium 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha wird hier nicht eingehalten. Ebenso nicht die 2.500 m Abstand zum Wind-eignungsgebiet 48/2015. Dieser beträgt zum in der Planung ausgewiesenen Gebiet 2.395 m und zur nächstgelegenen Anlage des bestehenden Parks Glasow-Krackow sogar nur 2.281 m.

Auch hier kann man zu dem Fazit kommen, dass Verstöße gegen mehrere Kriterien, gegen eine Entscheidung als Eignungsgebiet sprechen sollten. Das Eignungsgebiet ist sicherlich durch die Nähe der Autobahn und Gewerbegebiet vorbelastet, aber es liegt auch vollständig in einem Landschaftsbildpotential der Stufe 3 – hoch. Ferner reicht das Eignungsgebiet unmittelbar an die größte im Gemeindegebiet befindliche Waldfläche heran.

In der landesplanerischen Stellungnahme vom 16.08.2018 hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung mitgeteilt, das derzeit die Aussagen der Stellungnahmen vom 04.04.2017, 13.06.2017 sowie 19.09.2017 weiterhin ihre Gültigkeit behalten.

„Es wird darauf hingewiesen, dass das gemäß Entwurf 2017 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern ausgewiesene Eignungsgebiet für Windenergieanlagen „50/2015 Battinsthal“ im Ergebnis des 3. Beteiligungsverfahrens vorraussichtliche entfallen wird.“

3. Rahmenbedingungen

Die Gemeinde Krackow gehört zum Amt Löcknitz-Penkun im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Zur Kommune gehören neben Krackow die Ortsteile Lebehn, Battinsthal, Hohenholz, Schuckmannshöhe und Kyritz.

Das Gemeindegebiet hat eine Größe von 44,18 km².

Tabelle 1: Verteilung der Einwohner auf die Ortsteile und Ortsbereiche (Stichtag 07.12.2016)

Ort	Einwohner
Krackow	358
Lebehn	134
Battinsthal	106
Hohenholz	62
Schuckmannshöhe	29
Kyritz	15
	704

Quelle: Amt Löcknitz-Penkun

4. Städtebauliche Planung

4.1 Sonstiges Sondergebiet Windenergieanlagen

Im Gemeindegebiet gibt es zwei realisierte Windparks; einen im Nordwesten gemeindeübergreifend mit Glasow und einen kleineren im Süden zwischen Battinthal und Schuckmannshöhe.

Während in dem Windpark im Süden relativ kleine Windenergieanlagen stehen (3 im Westen Betriebsstätten-Nr. 8341 mit einer Leistung von je 0,6 MW und 2 im Osten Betriebsstätten-Nr. 8080 mit einer Leistung von je 0,5 MW) wurden in dem neueren Windpark Windenergieanlagen mit je 3 MW errichtet. Auch dieser Windpark besteht aus 2 Betriebsstätten. Dabei umfasst die eine (Nr. 1480) nur die westlichste Anlage und die anderen 15 Windenergieanlagen gehören zur Betriebsstätte-Nr. 1520. Von der gemeindeübergreifenden Betriebsstätte befinden sich 8 Windenergieanlagen (Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 8, 11 und 14) innerhalb der Gemeinde Krackow. Die anderen 7 stehen im Gemeindegebiet Glasow.

Der Windpark Glasow-Krackow wird als Sonstiges Sondergebiet Windenergieanlagen dargestellt. Die westlichste bestehende Anlage (Betriebsstätte 1480) befindet sich im 1.000 m Abstandspuffer zu Krackow sowie im 500 m Abstandspuffer zum SPA und liegt deshalb außerhalb des Sondergebietes. Die Grenzen des Sondergebietes in der Gemeinde Krackow ergeben sich im Nordosten durch das FFH-Gebiet, im Südosten durch den Abstandspuffer zu Hohenholz (1.000 m zum Sitzungsbereich bzw. 800 m zu den Einzelsiedlungen an der Bundesstraße), im Südwesten durch den 1.000 m Abstandspuffer zu Krackow und im Westen durch den 500 m Abstandspuffer zum SPA. Die Flächengröße des Sondergebietes in der Gemeinde Krackow beträgt 79 ha. Von den bestehenden Windenergieanlagen steht die WEA Nr. 11 auf der Grenze des 1.000 m Abstandspuffers zu Hohenholz. Die Windenergieanlagen müssen sich einschließlich der Rotorüberflugfläche innerhalb der dargestellten Sonderbaufläche befinden (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.10.2004, Az.: 4 C 3.04). Der Abstand der Sondergebietsfläche zur Bundesstraße B 113 beträgt 20 m.

Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen notwendigen Nebenanlagen wie z. B. Trafostationen, Übergabestationen, Kabel und Zuwegungen sind in dem Gebiet zulässig. In den dargestellten Sonderbauflächen WEA ist eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig, soweit sie der Nutzung nach Satz 1 nicht entgegensteht.

Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen (Geländehöhe bis höchste Rotorblattspitze) darf 200 m nicht überschreiten. Die Höhenbegrenzung erfolgt zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Umwelteinwirkungen insbesondere auf das Landschaftsbild. Die Fläche kann auch mit der Höheneinschränkung wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden, was der bestehende Windpark beweist.

Das sonstige Sondergebiet wird über jeweils eine Zufahrt zur Bundesstraße B 113 und Landesstraße L 283 verkehrlich erschlossen.

Der bestehende Windpark zwischen Battinthal und Schuckmannshöhe liegt in den 1.000 m Abstandspuffern dieser beiden Ortsteile und wird dementsprechend nicht als Sonstiges Sondergebiet Windenergieanlagen dargestellt.

Die Gemeinde Krackow verknüpft mit der Ausweisung von Positivflächen den planerischen Ausschluss von Windenergieanlagen an anderer Stelle (§ 35 Abs. 3 BauGB). Dies wurde textlich auf dem Plandokument dargestellt.

4.2 Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

Für ein schlüssiges Gesamtkonzept ist der Nachweis erforderlich, welche Erwägungen zu den positiven Standortausweisungen führen. Die Anforderungen an geeignete Flächen werden insbesondere durch die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen und den Natur- und Umweltschutz bestimmt. Hierfür sind Tabuzonen zu ermitteln, die sich in harten und weiche Tabuzonen untergliedern. Übrig bleiben Potenzialflächen, die grundsätzlich für die Windkraftnutzung in Frage kommen. Bei der einzelfallbezogenen Abwägung und Standortauswahl sind dann Restriktionskriterien zu beachten. Schließlich muss geprüft werden, ob der Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen wird.

Durch die harten Tabuzonen werden diejenigen Flächen ausgeschlossen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für Windenergie schlechthin ungeeignet sind. Harte Tabuzonen sind nicht disponibel; d. h. die Gemeinde ist daran gebunden.

- Gebiete, die nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dem Wohnen (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen) und der Erholung dienen,
- Einzelhäuser/Splittersiedlungen im Außenbereich.

Windenergieanlagen in der derzeit üblichen Größe (bis zu 200 m, bis zu 3 MW) sind aus Gründen des Immissionsschutzes (Lärm, Schattenwurf, Schall) in Baugebieten, die dem Wohnen und der Erholung dienen, sowie Einzelhäusern/Splittersiedlungen nach § 5 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit TA-Lärm und nachbarlichem Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB (optisch bedrängende Wirkung) nicht zulässig.

Bei der Flächendarstellung der Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen dienen, wurden der Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet „Hinter der Feuerwehr“ für Krackow, die Klarstellungssatzungen mit Ergänzungen Hohenholz und Schuckmannshöhe, die Klarstellungssatzung mit Abrundung Lebehn sowie die Klarstellungssatzung Kyritz beachtet.

Die weichen Tabuzonen sind Flächen, die nach von der Gemeinde entwickelten Kriterien nicht für Windenergieanlagen zur Verfügung stehen. Sie bedürfen der städtebaulichen Rechtfertigung und sind disponibel; d. h. sie müssen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterzogen werden, wenn der Windenergienutzung nicht substanziell Raum verschafft wird.

- 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten die nach BauNVO dem Wohnen und der Erholung dienen,
- 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern/Splittersiedlungen,
- Landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4) gemäß Funktionsbewertung,
- Landschaftsbildpotential Stufe 3 – hoch bis sehr hoch
- Waldflächen ab 10 ha,
- Binnengewässer ab 10 ha,
- Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer,
- gesetzlich geschützte Biotope,
- naturnahe Moore
- Mindestgröße der Eignungsgebiete 35 ha.

Entsprechend dem Vorsorgegrundsatz hat die Gemeinde in der Abwägung um die Flächen, die nach der BauNVO dem Wohnen und der Erholung dienen, ein Abstandspuffer von 1.000 m vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass nicht nur in unmittelbarer Nähe zu Windenergieanlagen deren Wirkung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Schall, Lärm) sowie der optische Bedrängung erheblich sein können. Der nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG in Verbindung mit TA Lärm zwingend erforderliche Abstand zu Windenergieanlagen kann nicht abstrakt bestimmt werden, da er von vielen Faktoren wie z. B. Leistung, Konstruktion und Anzahl

der Anlagen abhängt. Da die Abstandszone unter Rückgriff auf Erfahrungswerte festgelegt wurde, ist sie den weichen Tabuzonen zuzuordnen. Die Gemeinde Krackow geht davon aus, dass mit dem pauschalen Abstandpuffer auch die Wohnbebauung vor einer unzulässigen Beeinträchtigung bewahrt wird.

Die WEA im Windpark Glasow-Krackow, die die 1.000 m Abstand zu den Wohnbauflächen in Krackow nicht einhält, war aus Immissionsschutzgründen über ein Jahr abgeschaltet; ist inzwischen zeitlich aber wieder in Betrieb. Berücksichtigt wurden auch die Abstandpuffer zu Nadersee, Storkow und Sonnenberg, soweit sie im Gemeindegebiet von Krackow liegen.

Da sich Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich befinden, wo Windenergieanlagen privilegiert sind, wird der Schutzabstand hier geringer mit 800 m vorgesehen. Der pauschalisierte Vorsorgeabstand liegt somit 200 m unter dem Schutzabstand zu Wohnflächen im Innenbereich. Auch hier wurden die Splittersiedlungen der Nachbargemeinden berücksichtigt.

Im Rahmen der Abwägung hat sich die Gemeinde Krackow entschieden landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4) gemäß Funktionsbewertung den weichen Tabuzonen zuzuordnen. Sie wurden im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan festgelegt und müssen von Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen freigehalten werden, da diese deren Funktion, als weite unzerschnittene Flächen insbesondere für die Schutzgüter Mensch, Fauna und Landschaftsbild erheblich einschränken würden. Überlagern Windkraftanlagen Kernbereiche landschaftlicher Freiräume werden letztere verkleinert, zerschnitten oder zerstört und verlieren so an Bedeutung und Funktionalität.

Die Landschaft Mecklenburg -Vorpommerns wurde im Rahmen einer Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale, im Auftrag des Umweltministeriums M-V, mit Stand 24. März 1994, in Landschaftsbildräume aufgeteilt und bewertet. Der die Gemeinde zu ca. 2/3 beherrschende Landschaftsbildraum „Ackerheckenlandschaft zwischen Lebehn und Autobahn“ wurde als hoch bis sehr hochwertig eingestuft (Stufe 3). Diesen Status quo gilt es zu erhalten. Die wertgebenden Faktoren einer Landschaft sind Vielfalt, Naturnähe, Schönheit und Eigenart. Diese Parameter wurden durch die weithin wirkenden bestehenden WKA bereits stark in Mitleidenschaft gezogen. Zusätzliche WKA im hochwertigen Landschaftsbildraum würden folgendermaßen wirken: Durch zusätzliche WKA wäre das Kriterium „Vielfalt“ am wenigsten betroffen. Der Informationsgehalt der Landschaft sowie die Wahrnehmung dieser Vielfalt durch den Menschen würden durch zusätzliche WKA zwar beeinträchtigt aber nicht verloren gehen. Das Kriterium „Eigenart“ bezeichnet den geomorphologisch und historisch geformten Charakter einer Landschaft. Die Landschaft zwischen der Randow- und Odermündung in der Gemeinde Krackow ist überwiegend ländlich geprägt. Eine großräumige Bewirtschaftung der Flächen ist die bestimmende Art der Nutzung. Die Landschaft erhält durch Windkraftanlagen, welche keine historisch gewachsenen Elemente sind, eine andere Prägung. Diese Änderung vertieft sich mit jedem neuen Windrad bis eine technologisierte Landschaft entsteht. Das Kriterium „Natürlichkeit“ bezeichnet den Grad der Veränderung der Landschaft durch menschliches Wirken. Die Kulturlandschaft der Gemeinde entstand durch Beeinflussung durch den Menschen. Zusätzliche Windkraftanlagen würden das Untersuchungsgebiet optisch dominieren und vom Erleben der vorhandenen natürlichen und kulturhistorischen Elemente ablenken. Die „Natürlichkeit“ des Landschaftsbildes würde noch stärker als derzeit beeinträchtigt. Die „Schönheit“ des Landschaftsbildes wird an den Begriffen „Harmonie“, „Maßstäblichkeit“ und „Zäsur“ (Einschnitt, Unterbrechung) gemessen. Das Untersuchungsgebiet weist, bis auf die bestehenden WKA keine unmaßstäblichen Elemente und ein ansonsten harmonisches Zusammenspiel von Relief, Äckern sowie Gutsdörfern auf. Weitere Windkraftanlagen würden unmaßstäblich und unharmonisch wirken und neue Zäsuren setzen. Dies würde die „Schönheit“ des Landschaftsbildes der Stufe 3 unangemessen beeinträchtigen. In der Abwägung hat die Gemeinde Krackow deshalb festgelegt, die Räume mit hohem Landschaftsbildpotenzial von Windenergieanlagen frei zu halten. Damit wird auch dem Ziel der Erhaltung von Kulturlandschaften entsprochen.

Wald gehört zu den wertvollsten natürlichen Gütern. Neben seiner ausgeprägten Lebensraumfunktion für eine Vielzahl von Arten, wirkt er Erosionsschäden entgegen, sorgt für ein gleichbleibendes Grundwasserreservoir, für Sauerstoffbildung, Staubbindung, Windschutz, Landschaftsstruktur, erfüllt Erholungsfunktionen, hat einen hohen sozialkulturellen Wert und ist deshalb zu erhalten. Der Flächenanteil der Waldflächen in Krackow liegt noch unter dem Landesdurchschnitt von 23 %. Die Gemeinde hat daher in der Abwägung entschieden Waldflächen von über 10 ha von der Windenergienutzung auszunehmen.

Natürliche Gewässer jeder Ausprägung sind hochwertige und hochsensible Ökosysteme. Der Bau von Windenergieanlagen in Gewässern würde bereits in der Bauphase aber auch anlage- und betriebsbedingt erhebliche negative Umweltauswirkungen verursachen. Auch sind Wasseroberflächen von besonderer Bedeutung als Habitate und Nahrungsflächen für eine Vielzahl faunistischer Arten. Wasseroberflächen kommen Kaltluftbildungs- und Luftaustauschfunktionen, Erholungsfunktionen, Biotopverbundfunktionen und landschaftsstrukturelle Funktionen zu. Um diese nicht zu gefährden werden Binnengewässer über 10 ha für Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) zählen zu dem Schutzgebietsnetz Natura 2000. Bei Vogelschutzgebieten ist regelmäßig von einer Unvereinbarkeit mit Windenergieanlagen auszugehen. Die Gemeinde hält SPA-Gebiete und einen zusätzlichen 500 m Pufferstreifen von Windenergieanlagen frei, da Vögel aufgrund ihres Zugverhaltens und der luftgebundenen Lebensweise durch die Anlagen besonders gefährdet sind.

Gesetzlich geschützte Biotope unterliegen dem Schutz nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und sind von erheblicher naturschutzfachlicher Bedeutung. Wegen der gesetzlichen Regelung ist in der Vergangenheit auch in der Rechtsprechung angenommen worden, dass die Biotope harte Tabuzonen seien. Da jedoch sowohl der § 30 Abs. 3

BNatSchG als auch § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V grundsätzlich im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, ist die Einordnung als harte Tabuzone strittig. Die Gemeinde Krackow macht von ihrem planerischen Ermessen Gebrauch und schließt im Interesse des Biotopschutzes die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Biotopflächen aus.

Aufgrund des Maßstabes konnten nur Biotope ab 1 ha in der Karte 1 dargestellt werden.

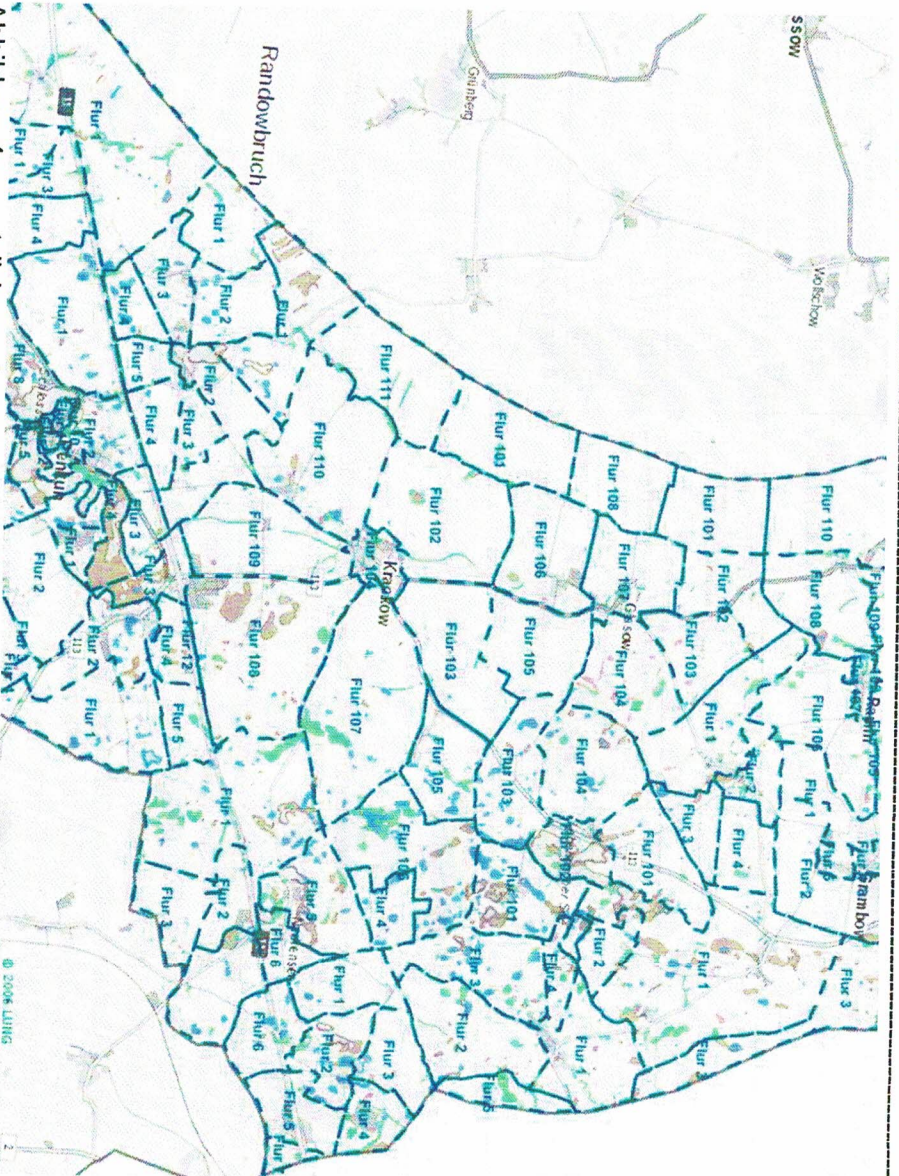


Abbildung 4: gesetzlich geschützte Biotope in Krackow, Quelle Kartenportal Umwelt M-V, Abruf am 07.11.2017)

Naturnahme Moore, hier das Randowtal, haben eine erhebliche landschaftsökologische Bedeutung und dienen zugleich der Erhaltung gefährdeter Arten. Die Standfestigkeit der Anlagen würde bei dem nicht tragfähigen Untergrund einen hohen technischen Aufwand und umfangreiche Bodenverbesserungsmaßnahmen voraussetzen, die das Moor irreversibel schädigen würden. Moore sollen daher von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Wegen der gewollten Konzentration der Anlagenstandorte beträgt die Mindestgröße von Eignungsgebieten 35 ha. Dies stellt sicher, dass Freiraum geschont wird, da eine ungeordnete Vielzahl von Einzelanlagen somit verhindert wird. Die Gemeinde geht davon aus, dass bei der Mindestgröße von 35 ha wenigstens drei benachbarte Windenergieanlagen errichtet werden können.

Die Darstellung erfolgte im Beiplan 1.

Es ergeben sich folgende Potenzialflächen:

Tabelle 2: Potenzialflächen

Nr.	Gebiet	Größe
1	Windpark Glasow-Krackow	157 ha innerhalb von Krackow
2	Lebhn an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Grambow	37 ha innerhalb von Krackow
3	Lebhn an der Gemeindegrenze zu Glasow	61 ha
4	Krackow/Battinsthal	72 ha
5	Am Gewerbegebiet im Süden	14 ha (zu klein)

Da die südliche Fläche nicht die Mindestgröße von 35 ha hat, verbleiben 327 ha als Potenzialflächen.

Bei der einzelfallbezogenen Abwägung, ob konkurrierende öffentliche Belange gegen eine Ausweisung als Sondergebiet Windenergieanlagen sprechen, sind folgende Restriktionskriterien zu beachten:

- Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege
- Gebiete, die nach der BauNVO Gewerbe und Industrie dienen,
- Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung sowie Flächen von Ökokonten,
- planfestgestellte Ferngasleitung,
- 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen,
- Vogelzug, Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte.
- Baudenkmale und ihre Sichtachsen,
- Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen,
- 20 m Anbauverbot an der Bundesstraße 113 und
- Mindestabstand der Windeignungsgebiete untereinander 2,5 km.

Die im RREP V-P festgelegten Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind Räume, die besondere Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege haben. Dazu zählen in der Gemeinde Krackow die Flächen des naturnahen Moores in der Randorniederung und des Vogelschutzgebietes, die als weiche Tabuzonen bereits ausgeschlossen wurden. Aber auch das FFH-Gebiet gehört zu den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege. Das FFH-Gebiet 2652-302 „Hohenholzer Forst und Kleingewässerlandschaft bei Kyritz“ ist eine agrarisch geprägte Kleingewässerlandschaft mit besonderen Habitatverbundansprüchen der Zielarten Rotbauchunke und Kammolch innerhalb des FFH. Seine besondere ökologische Bedeutung wird durch Übernahme des Gebietes aus dem gutachtlichen Landschaftsprogramm in das RREP als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege bestätigt.

Das FFH-Gebiet betrifft Teile der Potenzialflächen Lebhn an der Gemeindegrenze zu Grambow und Windpark Glasow-Grambow.

Gebiete, für die Bebauungspläne für Gewerbe und Industrie existieren, sind von Windenergieanlagen frei zu halten.

Die Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung sollen grundsätzlich für die Durchführung naturschutzfachlicher Maßnahmen vorgesehen werden. Die Gemeinde hat hier auch die Fläche des Ökokontos Battinsthal einbezogen. Die Potenzialfläche Krackow/Battinsthal liegt im Südwesten in einer im regionalen Raumentwicklungsprogramm festgelegten Fläche für Kompensation und Entwicklung, welche gleichzeitig europäischer Biotopverbundraum ist. Die Gemeinde wird dieser Vielzahl bedeutender länderübergreifender ökologischer Funktionen den Vorrang vor der ebenfalls bedeutenden Funktion der Erzeugung regenerativer Energien geben, um eine Gefährdung ökologisch intakter Mechanismen und damit verbun-

denen erhöhten Energieaufwand zum Ausgleich natürlicher Funktionen (wie z.B. Wasserrückhaltefunktion, ökologische Durchgängigkeit, klimatische Schutzmechanismen) zu vermeiden.

Durch das Gemeindegebiet verläuft eine geplante Ferngasleitung. Die planfestgestellte Trasse FGL 304 (DN 700) hat eine Schutzstreifenbreite von 10 m; wobei die Anlagen in der Regel mittig im Schutzstreifen liegen. Die geplante Leitungstrasse durchläuft die Potenzialfläche Krackow/Battinthal. Windenergienutzung ist hier nur möglich, wenn dies keine negativen Auswirkungen auf den planfestgestellten Nutzungszweck hat. Grundsätzlich sind die Standorte der Windenergieanlagen (WEA) so festzulegen, dass gemäß dem DVGW-Rundschreiben G 07/15 vom 01.12.2015 die Mindestabstände aus dem Gutachten „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“ der Dr.-Ing.-Veenker Ingenieurgesellschaft mbH, Hannover, vom 11.12.2014, Rev. 07, eingehalten werden.

Um die gesetzlich geschützten Biotope ab 2,5 ha ist ein Puffer von 200 m vorzusehen, weil die Windenergieanlagen regelmäßig in die Biotopflächen hinein wirken. Dies kann negative Auswirkungen auf Arten haben, die die Biotopflächen als Nahrungshabitat nutzen. Da jedoch sowohl der § 30 Abs. 3 BNatSchG als auch § 20 Abs. 3 NatSchG M-V grundsätzlich im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, hat die Gemeinde dieses Kriterium nur für größere Biotope an 2,5 ha angewendet. Von den Potenzialflächen sind hiervon Lebehn an der Gemeindegrenze zu Glasow und Krackow/Battinthal betroffen. Die Flächen der Biotope im Windpark Glasow-Krackow ist deutlich kleiner, so dass dieses Kriterium auch wegen des bestehenden Windparks nicht angewendet wird.

Der Bereich mit hoher bis sehr hoher Dichte ziehender Vögel (Zone A) ist von Windenergieanlagen frei zu halten. Diese Gebiete dienen vielen Vögeln zur Rast und zum Aufbau von Energiereserven. Windenergieanlagen können diese Funktionen erheblich beeinträchtigen.

Die Betroffenheit von Sichtachsen und Sichtfeldern von Baudenkmalen ist abzuklären. Dies betrifft die Potenzialflächen Windpark Glasow-Krackow und Lebehn an der Gemeindegrenze zu Glasow.

In dem Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ von UmweltPlan vom Januar 2013 wird herausgearbeitet: „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen können im 3.500 Meter-Betrachtungsräum eine Siedlung im Gesichtsfeld (180 Grad) in einem Winkel von bis zu 120 Grad unter folgenden Bedingungen umschließen: ...

- benachbarte Eignungsgebiete und Windparks, die vom Scheitelpunkt aus betrachtet im Blickfeld hintereinander liegen und sich optisch als eine geschlossene Kontur abbilden, werden als ein Eignungsgebiet angesehen (= umfassendes Eignungsgebiet)
- zwischen Eignungsgebieten (schließt umfassendes Eignungsgebiet mit ein) muss ein Freihaltekorridor für Windenergieanlagen in einem Winkel von mindestens 60 Grad eingehalten werden
- benachbarte Eignungsgebiete und Windparks, die sich optisch nicht als geschlossene Kontur abbilden, erfordern einen Freihaltekorridor für Windenergieanlagen von 60 Grad, wenn sie als einzelne Eignungsgebiete betrachtet werden.“

Die drei Potenzialflächen Windpark Glasow-Krackow, Lebehn an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Grambow und Lebehn an der Gemeindegrenze zu Glasow umfassen den Ortsteil Lebehn mit 173 Grad. Damit wären die nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen deutlich zu groß.

Der Mindestabstand zwischen den Eignungsgebieten soll grundsätzlich 2,5 km betragen, um eine vollständige technische Überplanung der Landschaft zu verhindern und ausreichend Freiraum zwischen den Windparks bestehen bleibt. Windenergieanlagen sollen keine Dominanz im Landschaftsbild erhalten und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes etwas

abgemildert werden. Ausgangspunkt für die Abstandfestlegung ist der Windpark Glasow-Krackow. Die Potenzialfläche Lebehn an der Gemeindegrenze zu Glasow liegt vollständig innerhalb des 2,5 km Abstandes und die Potenzialfläche Krackow/Battinsthal zu großen Teilen.

Das Straßenbauamt Neustrelitz weist in seiner Stellungnahme vom 27.02.2017 darauf hin, dass sich Potenzialflächen unmittelbar an der B 113 außerhalb der Ortsdurchfahrten befinden. „Dennach unterliegt die Bundesstraße in diesen Bereichen den straßenrechtlich relevanten Bestimmungen der freien Strecke. Längs der Bundesstraßen dürfen Hochbauten je der Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Ergänzend weise ich darauf hin, dass entlang der Bundesstraßen bauliche Anlagen, die in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden, der Zustimmung des Straßenbauamtes Neustrelitz bedürfen, die ich Ihnen jedoch für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Aussicht stellen kann.“

Tabelle 3: Potenzialflächen nach einzelfallbezogener Abwägung

Nr.	Gebiet	Größe
1	Windpark Glasow-Krackow	Verringerung der Fläche wegen Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege auf 79 ha innerhalb von Krackow
2	Lebehn an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Grambow	37 ha innerhalb von Krackow
3	Lebehn an der Gemeindegrenze zu Glasow	entfällt wegen des fehlenden Abstandes zum Windpark Glasow-Krackow, Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege; Biotopen und der Abstandspuffer und zur Vermeidung einer erheblich beeinträchtigenden Umfassung von Lebehn
4	Krackow/Battinsthal	Verringerung der Fläche wegen des Mindestabstandes zum Windpark Glasow-Krackow, Vorranggebiet Kompensation und Entwicklung und Abstandspuffer um die Biotope auf 23 ha; damit ist die Fläche zu klein.

Im Ergebnis der einzelfallbezogenen Abwägung verbleiben große Teile des bestehenden Windparks Glasow-Krackow als mögliches Sondergebiet WEA und die Fläche nördlich von Lebehn. Die Gemeinde hat sich für den bereits bebauten Standort entschieden, da hier die Eingriffe in Natur und Landschaft am geringsten sind. Die Größe der Fläche reicht aus, um den Windenergieanlagen ausreichend Raum zugeben.

4.3 Ausreichend Raum für Windenergieanlagen

Um den Windenergieanlagen ausreichend Raum zu geben, wurde die relevante Flächengröße ermittelt. Dies ist das gesamte Gemeindegebiet abzüglich der Siedlungsflächen und der Biotope mit einer Größe über 5 ha – 42,17 km². Im sachlichen Teilflächennutzungsplan wurden 79 ha als Sondergebiet Windenergieanlagen dargestellt. Außerhalb dieses Sondergebietes werden Windenergieanlagen ausgeschlossen. 1,84 % der relevanten Gemeindefläche bzw. 1,76 % der gesamten Gemeindefläche wurden als Sondergebiet für Windenergieanlagen dargestellt.

Damit hat die Gemeinde Krackow der Windenergienutzung ausreichend Raum gegeben. Im Vergleich dazu beträgt der Anteil der Flächen für Windenergieanlagen in der Planungsregion Vorpommern unter 1 %. Zielstellung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind 1,5 % der Landesfläche für Windenergie zu öffnen.

In der Gemeinde Krackow sind Windenergieanlagen mit einer Leistung von insgesamt 29,8 MW installiert. Entsprechend der Gemeindegröße sind dies 0,67 MW/km².

Zieht man von der installierten Leistung die Anlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen WEA ab sowie die Anlage auf dem Rand des Eignungsgebietes, deren Erneuerung nicht zulässig ist, sind im Sondergebiet derzeit 21 MW in Betrieb. Dies entspricht bezogen auf die Gemeindegröße 0,48 MW/km².

Die installierte Windenergieleistung in Deutschland betrug 2017 50.777 MW. Entsprechend der Größe der Bundesrepublik entspricht dies 0,14 MW/km². Dies bedeutet, der Anteil in der Gemeinde Krackow beträgt mehr als das Dreifache.

Auch bei diesem Vergleich wird klar, dass die Gemeinde Krackow einen hinreichenden Beitrag zur Forcierung der Windenergie geleistet hat.

Die Ausweisung weiterer Sondergebiete Windenergieanlagen wird daher abgelehnt.

5. Kennzeichnungen

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand des Landkreises Vorpommern-Greifswald sind im Plangeltungsbereich keine Altlastverdachtsflächen (Altstlagerungen, Altstandorte) bekannt.

6. Nachrichtliche Übernahme 6.1 Internationale Schutzgebiete

- **SPA-Gebiet DE 2651-471 Randowtal**
Relevante Vogelarten
Brutvögel: Kranich, Neuntöter, Weißstorch, Großer Brachvogel,
Durchziehend: Goldregenpfeifer, Kranich, Rohrweihe, Weißstorch.
- **FFH-Gebiet DE 2652-302 Hohenholzer Forst und Kleingewässerlandschaft bei Kyritz**
Zu schützende Arten:
Rotbauchunke, Fischotter, Kammmolch, Große Moosjungfer, Biber.
Das StALU Vorpommern hat informiert, dass für das FFH-Gebiet die Erarbeitung des Managementplanes in Auftrag gegeben wurde.

6.2 Geschützte Biotope

Innerhalb des Gemeindegebietes gibt es eine Vielzahl kartierter gesetzlich geschützter Biotope. Nachrichtlich übernommen werden die 8 Biotope, die sich innerhalb der Sonderbaufläche befinden.

- UER08202 temporäres Kleingewässer; entwässert; trocken gefallen; eutroph; Staudenflur; Saum / Böschung; Gehölz; Esche; sonstiger Laubbaum (Stehende Kleingewässer, einschließlich Ufervegetation) 0,14 ha
- UER08206 temporäres Kleingewässer; entwässert; trocken gefallen; eutroph; Staudenflur; Ruderalvegetation; Saum/Böschung; Gehölz; Esche; Ahorn; sonstiger Laubbaum (Stehende Kleingewässer, einschließlich Ufervegetation) 0,16 ha
- UER08214 Gebüsch/Strauchgruppe; sonstiger Laubbaum; Saum/Böschung; Überhälter; Ahorn; Staudenflur (Nahnahe Feldgehölze) 0,15 ha
- UER08216 temporäres Kleingewässer; trocken gefallen; Gehölz; Staudenflur; Pappe (Stehende Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation) 0,16 ha
- UER08218 temporäres Kleingewässer; trocken gefallen; Gehölz; Ulme; sonstiger Laubbaum; Staudenflur (Stehende Kleingewässer, einschließlich Ufervegetation) 0,05 ha
- UER08221 temporäres Kleingewässer; entwässert; trocken gefallen; undiff. Röhricht; Staudenflur (Stehende Kleingewässer, einschließlich Ufervegetation) 0,14 ha
- UER08222 temporäres Kleingewässer; entwässert; trocken gefallen; Ruderalvegetation (Stehende Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation) 0,1110 ha
- UER08223 temporäres Kleingewässer; entwässert; undiff. Röhricht; sonstiger Laubbaum; trocken gefallen (Stehende Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation) 0,0648ha

6.3 Bundes- und Landesstraßen

Im Gemeindegebiet verlaufen die Bundesstraße B 113 und die Landesstraße L 283, die sich in der Baulast des Bundes bzw. des Landes befinden und durch das Straßenbauamt Neustrelitz verwaltet werden.

Im GeoPortal.MV werden für die Messstelle 0279, auf dem entsprechenden Straßenabschnitt an der Bundesstraße, 674 Kfz-Verkehr /Tag und 47 Schwerverkehr/Tag angegeben Abruf am 25.07.2017).

Außerhalb dieser Ortsdurchfahrten unterliegen die Bundesstraße und die Landesstraße den straßenrechtlich relevanten Bestimmungen der freien Strecke. Demzufolge ist das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), insbesondere § 9 und das Straßen- und Wegegesetz des Landes MV (STEWG MV), insbesondere §§ 31 und 32 (Berücksichtigung des Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone) zu beachten.

6.4 Baudenkmale

Im Gemeindegebiet gibt es eine Vielzahl von Baudenkmälern. Die Untere Denkmalschutzbehörde hat die Baudenkmale benannt, deren Sichtachsen untereinander und Sichtfelder bei der Planung von Windenergieanlagen zu beachten sind. Dementsprechend werden aus der Baudenkmalliste des Landkreises Vorpommern-Greifswald nachrichtlich übernommen:

- Pos. 411 UER: Lebehn – Gutsanlage
- Pos. 344 UER: Hohenholz – Kirche
- Pos. 343 UER: Hohenholz – Gutsanlage
- Pos. 392 UER: Krackow – Gutshaus (Schulstraße)

- Pos. 393 UER: Krackow – Gutshaus (Speicherstraße)
- Pos. 382 UER: Krackow – Kirche.

Wegen der Sichtachsen sind auch die Kirchen in Sonnenberg und Glasow außerhalb des Gemeindegebietes zu berücksichtigen.

Für den Gutspark Battinthal wurden Sichtbeziehungen als wesentliches Ziel im denkmalpflegerischen Konzept zum Bebauungsplan Nr. 3 „Gutspark Battinthal“ herausgearbeitet. Hierzu wurden im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen. Zum Denkmalbereich Battinthal gehören neben dem Park noch mehrere Baudenkmale.

6.5 Bodendenkmale

Im Norden grenzt an das Sondergebiet Windenergieanlagen ein Bodendenkmal mit seinem Umgebungsbereich an. Bei diesem kann einer Überbauung oder Nutzungsänderung aufgrund seiner wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V (vergl. auch § 7 Abs. 1d DSchG M-V) nicht zugestimmt werden.

„Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet folgende Bodendenkmale bekannt (beachte anliegende Kartierung):

- Mit der Farbe „Rot“ gekennzeichnetes Bodendenkmal in der Gemarkung Lebehn: Fundplatz 10“¹

6.6 Lage- und Höhenfestpunkte

Im Gemeindegebiet gibt es eine Vielzahl gesetzlich geschützter Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Davon befindet sich der Höhenfestpunkt 89432710 innerhalb des dargestellten Sondergebietes und wird deshalb nachrichtlich in die Planung übernommen.

„Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.
- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerfestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z. B. GPS) nutzen zu können, sollte im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermeiden werden.“²

6.7 Ferngasleitung

Durch das Gemeindegebiet verläuft eine planfestgestellte Ferngasleitung. Mit dem Bau der Gashochdruckleitung „FGL 304“ wurde noch nicht begonnen.

¹ Gesamtstimmungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 20.06.2017

² Stimmungen des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom 14.02.2017

7. Hinweise

7.1 Sichtachsen der Baudenkmale

Die Sichtachsen zwischen Kirche Glasow und Kirche und Gutshaus Hohenholz sowie Kirche und Gutshäuser Krackow und Gutshaus Lebehn verlaufen durch das sonstige Sondergebiet Windenergieanlagen. Bei der Realisierung von Maßnahmen sind die Sichtachsen zu beachten und von Windenergieanlagen frei zu halten.

7.2 Bodendenkmale

Die untere Denkmalschutzbehörde weist in der Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 20.06.2017 auf mehrere bekannte Bodendenkmale (blau gekennzeichnet) im Nahbereich des Sondergebietes Windenergieanlagen hin. Das rot gekennzeichnete Denkmal, das unmittelbar an das Sondergebiet Windenergieanlagen anschließt und nicht verändert werden darf, wurde unter 6.5 Bodendenkmale nachrichtlich eingestellt.

„Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet folgende Bodendenkmale bekannt (beachte anliegende Kartierung): ...

- Mit der Farbe „Blau“ gekennzeichnete Bodendenkmale in der Gemarkung Lebehn: Fundplätze 9, 18, 22, 23 ...

Für notwendige Eingriffe in die der mit der Farbe „Blau“ gekennzeichneten Bodendenkmale sind gemäß § 7 Absatz 1 DSchG M-V die denkmalrechtliche Genehmigung bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald einzuholen. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile der Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verrursacher des Eingriffs [§ 6 (5) DSchG M-V]. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. ...

Ob folgende mit der Farbe „Blau“ gekennzeichnete Bodendenkmale durch die Planung betroffen sind, ist im weiteren Planungsverfahren zu prüfen:

- Gemarkung Lebehn: Fundplatz 29
- Gemarkung Krackow Fundplätze 2 und 9.“

Für das Sondergebiet, in dem keine derzeit keine Bodendenkmale bekannt sind gilt folgendes:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V vom 06.01.1998, GVObI. M-V Nr. 1 1998, S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. 07.2010 (GVObI. M-V S. 383, 392) die zuständige unteren Denkmal-schutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

7.3 Lage- und Höhenfestpunkte

Das Landesamt für innere Verwaltung weist in seiner Stellungnahme vom 14.02.2017 hin:

- „Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.“

- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.
- Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen. "

7.4 Luftverkehrsrechtliche Belange

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V weist in seiner Stellungnahme vom 16.02.2017 hin:

„Luftverkehrsrechtliche Belange werden berührt, sobald die zu errichtenden Windenergieanlagen die Höhe von 100 m über Grund überschreiten. Gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz hat die Baugenehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Zustimmung der Luftfahrtbehörde einzuholen.“

7.5 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern

Das Forstamt Rothemühl weist in seiner Stellungnahme vom 14.02.2017 hin:

„Die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, AöR, betreibt auf Grund der regional sehr hohen Waldbrandgefährdung das Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) „Fire Watch“.

Dieses basiert auf einem Kamerasystem welches optische Merkmale erfasst und Veränderungen auswertet. Durch den Neubau der Windenergieanlage (WEA) kann es zu Sichtfeld-Einschränkungen der Kameras und/oder technischen Einschränkungen des Automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems kommen.

Aus diesem Grund ist nach Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (LU) vom 22.07.2013 durch den Vorhabensträger ein Gutachten über die Auswirkungen des Bauvorhabens, welches durch die IQ wireless GmbH, Carl-Scheele-Str. 14 in 12489 Berlin (Tel.: 030/639280-0, Email: info@iq-wireless.com) erstellt werden muss, beim zuständigen StALU vorzulegen.

Werden durch das Gutachten negative Auswirkungen festgestellt, sind diese vom Vorhabensträger durch geeignete Maßnahmen, wie etwa die Verlegung eines Kamerastandortes oder den Neubau einer zusätzlichen Kameraüberwachungsanlage, vollständig auszugleichen.“

7.6 Kampfmittelbelastung

Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern weist in seiner Stellungnahme vom 01.03.2017 darauf hin, dass Munitionsfunde in Mecklenburg-Vorpommern nicht auszuschließen sind.

„Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.“

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsaukunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.“

7.7 Gesundheitsamt

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald, Gesundheitsamt, SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenzätzlicher Dienst weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 28.03.2017 darauf hin:
„Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005/1 für die festgelegte Gebietskategorie sind einzuhalten.“

7.8 Abfallwirtschaft/Altlasten

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald, Umweltamt, SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz, SB Abfallwirtschaft/Altlasten weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 28.03.2017 darauf hin:

hin:

„Abfall:

1. Sofern während der Bauphase Abfälle anfallen, die zu der Umschlagstation Jatznick gebracht werden sollen, hat dies nach Maßgabe der Benutzungsordnung der OVVD zu erfolgen. Die Deponierung nicht verunreinigter mineralischer Bauabfälle ist unzulässig. Verwertbare Baustoffe dürfen nicht mit verwertbaren Bauabfällen vermischt werden. Die verwertbaren Bauabfälle sind bei einer zugelassenen Bauabfallverwertungsanlage anzuliefern. Das Einsammeln und der Transport von Abfällen sind durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.
 2. Metall ist getrennt zu halten und einer Verwertung zuzuführen.
 3. Gefährliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach § 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) besteht hierfür eine gesetzliche Nachweispflicht in Form des Verwertungs- und Beseitigungsnachweises.
 4. Die Entsorgung PCB- gefüllter Systeme (Kondensatoren, Transformatoren) ist nachzuweisen.
- Der Verfahrensweg ist im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte Dienststelle Neubrandenburg zu erfragen.

... Bodenschutz:

1. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdrachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Pasewalk) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.
2. Die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 759), sind zu berücksichtigen.
Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.
3. Treten während der Baumaßnahme Überschußböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die

Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1554), in der zuletzt gültige Fassung, sind zu beachten.

Dabei sind insbesondere die Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) zu berücksichtigen.

4. *Bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfällen/Abfällen - Technische Regeln - der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, von 11/1997, 11/2003 und 11/2004, zu beachten. Unbelasteter Erdaushub ist möglichst am Anfallort einzubauen.*

5. *Das Befahren von an die Baustelle grenzenden Flächen mit Baufahrzeugen ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. Bauzäune zu verhindern. Besonders wertvolle/empfindliche Böden im Baustellenbereich sind ebenfalls gegen Inanspruchnahme zu schützen.*

6. *Baustelleneinrichtung, Lagerflächen oder Baustraßen sollen bevorzugt auf bereits befestigten oder vorbelasteten Flächen bzw. Flächen, die im Laufe des Bauprojektes versiegelt werden installiert werden.“*

7.9 Wasserrwirtschaft

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald, Umweltamt, SG Wasserrwirtschaft weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 28.03.2017 darauf hin:

- „Sollten bei Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionstüchtig herzustellen, auch wenn sie derzeit trockengefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.
- Das anfallende Niederschlagswasser von den befestigten Flächen sollte am Ort des Anfalls über Bankette und Sickermulden abgeleitet werden, wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen. Die Nebenanlagen zur Ableitung des Niederschlagswassers sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- Sofern das anfallende Niederschlagswasser der befestigten Flächen gefasst und über Anlagen in ein Gewässer (auch Grundwasser) geleitet wird, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen.
- Sofern bei Tiefbauarbeiten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, ist hierfür vor Beginn der Absenkarbeiten eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß der §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen.“

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald, Amt für Wasserrwirtschaft und Kreisentwicklung, SG Wasserrwirtschaft weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 20.06.2017 darauf hin:

- „2. *Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung- VAWS) vom 05. Oktober 1993 (GVOB. M.-V 1993, S. 887) zuletzt geändert am 17. Juli 2011 ist einzuhalten. (A)*
3. *Nach § 62 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. (A)*
4. *Das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe ist nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 20 Wasser-gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWag M-V) und § 6 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe*

- M-V (VAWs – Anlagenverordnung) rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat die Angabe des wassergefährdenden Stoffes, seine Menge sowie den Ort, die Art des Umganges und vorgesehene Schutzmaßnahmen zu enthalten. (A)
5. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. (A)
6. Falls eine Grundwasserabsenkung erfolgen soll, ist dafür rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Angaben zu Entnahmemenge, Beginn der Absenkung, Zeitraum, geplante Absenktiefe, Einzelstelle des geförderten Grundwassers sowie ein Lageplan sind anzugeben bzw. vorzulegen. (A)“

7.10 Straßenbauamt Neustrelitz

Das Straßenbauamt Neustrelitz weist in seiner Stellungnahme vom 27.02.2017 darauf hin: „Die verkehrliche Erschließung vorhandener Windenergieanlagen ist über die bereits zugelassenen und abgestimmten Zufahrten zur Bundes- und Landesstraße vorzusehen. Zukünftige Windenergieanlagen sind ebenfalls über vorhandene Zufahrten (Ackerzufahrten) vorzusehen. Die Nutzungsänderung und bauliche Gestaltung dieser Zufahrten ist dann mit dem Straßenbauamt im Detail abzustimmen. Weitere Zufahrten zur Bundes- bzw. Landesstraße sind auszuschließen.“

7.11 E.DIS AG

Die E.DIS AG weist in ihrer Stellungnahme vom 14.02.2017 auf das vorhandene Mittelspannungskabel im Bereich des Sondergebietes Windenergieanlagen hin.

„Sollten eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitig, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. ...

Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden. Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer Vorhaben konkreten Planung zu berücksichtigen.“

Die E.DIS AG weist in ihrer Stellungnahme vom 29.05.2017 auf Mittelspannungsfreileitungen im Nahbereich des dargestellten Sondergebietes hin.

„Unsere Forderungen bezüglich der Mindestabstände von WEA zu Freileitungen unseres Unternehmens stützen sich auf die Empfehlung der VDEW M35/98 vom 17. Dezember 1998, nach der zwischen WEA und Freileitungen Mindestabstände von $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser der geplanten WEA, unabhängig von der Spannungsebene, einzuhalten sind. Diese Regelung findet ihre Anwendung, sofern die Nachlaufströme (Wake) die Freileitung im Bereich von $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser trifft. Kann nachgewiesen werden, dass die Nachlaufströmung die Freileitung nicht in einem Abstand von $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser trifft, so ist jedoch ein Mindestabstand von $\geq 1,5 \times$ Rotordurchmesser einzuhalten.

Der Mindestabstand von $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser versteht sich hier als Entfernung zwischen der Rotorblattschneidspitze einer Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiter der Freileitung. Damit ergibt sich eine Distanz von $\geq 3,5 \times$ Rotordurchmesser zwischen der Turmachse der WEA und der nächstgelegenen Außenphase unserer Freileitung. Es ist zu beachten, dass das äußere Leiterseil nicht mit der in den Panunterlagen eingezeichneten Leitungssachse identisch ist.

Nach v. g. Empfehlung werden neben Schädigungspotentialen durch die Nachlaufströmung von WEA auch andere Gefahrenquellen wie Eisabwurf, Rotorblattbruch oder erhöhte Blitzgefahrung betrachtet.

Bei den Fällen in denen die WEA in unmittelbarer Nähe zum Bereich des Mindestabstandes errichtet wird, ist die Einhaltung des in den Planungsunterlagen darzustellenden Abstandes vor der Inbetriebnahme mittels vermessener Lagepläne durch den Vortrabeträger nachzuweisen. “

7.12 Telekom Deutschland GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 28.02.2017 hin:

„In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.
Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.“

7.13 Wasser- und Bodenverband Mittlere Uecker-Randow

Der Wasser- und Bodenverband Mittlere Uecker-Randow weist in seiner Stellungnahme vom 13.02.2017 hin:

„Sollten bei Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen oder zerstört werden, so sind diese in jedem Fall funktionsfähig wiederherzustellen. Der Wasser- und Bodenverband ist zu informieren. Dies gilt auch, wenn die vorg. Anlagen zum Zeitpunkt trocken gefallen sind.“

7.14 Landesverband der Jüdischen Gemeinden Mecklenburg-Vorpommern

Der Landesverband der Jüdischen Gemeinden Mecklenburg-Vorpommern weist in seiner Stellungnahme vom 23.02.2017 hin:

„Sollten Sie aber während der Bauarbeiten auf Hinweise stoßen, dass sich dort ein jüdischer Begräbnisplatz befunden haben könnte, so bitten wir Sie, uns darüber umgehend in Kenntnis zu setzen, damit wir entsprechende Maßnahmen einleiten können.“

8. Flächenbilanz

Tabelle 4: Flächenbilanz

Nr.	Art der Nutzung	ha
1.	Eignungsgebiet für Windenergieanlagen	79
	Gesamt	4.418

II. Umweltprüfung

1. Einleitung

Basierend auf der Projekt-UDP-Richtlinie der Europäischen Union des Jahres 1985 trat am 20. Juli 2004 das EAG Bau in Kraft. Seitdem ist für alle Bauleitpläne, also den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan sowie für planfeststellungsetzende Bebauungspläne, eine Umweltprüfung durchzuführen.

Laut § 1 (1) BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuhs vorzubereiten und zu leiten.

Die Gemeinde hat einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Steuerung Windenergie“ aufgestellt, der sich nur auf die Nutzung „Windenergie“ bezieht. Der Teilflächennutzungsplan weist im gesamten Gemeindegebiet eine Fläche aus, die für die Nutzung „Windenergie“ vorgesehen ist. Nur diese Fläche wird entsprechend Anlage 1 BauGB betrachtet.

Die Fläche ist identisch mit einem 2013 genehmigten Windpark aus 8 Anlagen, die im Betrieb sind.

Es wird davon ausgegangen, dass diese 8 Windenergieanlagen genehmigungsfähig waren. Alle notwendigen Untersuchungen die für eine Konfliktanalyse im Rahmen der Umweltprüfung zum damaligen BImSchG – Verfahren notwendig waren wurden durchgeführt.

Da die Notwendigkeit der Erstellung eines Umweltberichtes nach der Behördenbeteiligung zum Vorentwurf des TFNP im Juni 2016 entstand, stellen die bestehenden und Wind produzierenden Anlagen im nachfolgenden Umweltbericht das Basiszenario dar.

Nur zusätzliche oder andere erhebliche Wirkungen der Planung würden eine Analyse des Basiszenarios als Grundlage für eine Konfliktanalyse rechtfertigen.

Art und Maß der baulichen Nutzung des geplanten Sondergebietes „WEA“ sind identisch mit den Parametern der bestehenden WEA zzgl. Nebenanlagen.

Nach gegenwärtigem Wissensstand besteht keine Möglichkeit die Anzahl, den Standort, die Höhe und Leistung o. a. Parameter der bestehenden WEA und sonst zulässigen Anlagen zu verändern oder zu optimieren.

Eine konkrete Vorhabenplanung, die Änderung der bestehenden Anlagen im Sondergebiet betreffend, liegt nicht vor. Weitere diesbezügliche Recherchen können nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise nicht verlangt werden.

Ohne vertiefende Umweltprüfung ist nach gegenwärtigem Wissensstand zu zukünftigen Vorhaben bereits erkennbar, dass die abschätzbaren nachteiligen Wirkungen der Planung die der bestehenden Windkraftanlagen nicht übersteigen werden.

Laut § 2 Abs. 4 BauGB ist es ausdrückliches Ziel der Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Dieses Ziel kann bei vorliegender Planung ohne umfangreiche Recherchen oder Untersuchungen zur Bestandssituation erreicht werden,

Aufgrund mangelnder Kenntnisse zu möglichen konkreten Vorhaben ausgehend vom gegenwärtigen Wissensstand, muss in der Umweltprüfung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Steuerung Windenergie“ derzeit immer davon ausgegangen werden, dass keine zusätzlichen Wirkungen zu erwarten sind. Anderslautende Aussagen wären spekulativ und unsachgerecht.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des FNP

1.1.1 Beschreibung der Festsetzungen, Angaben über Standorte, Art, Umfang, Bedarf an Grund und Boden

Im Rahmen des vorliegenden Teilflächennutzungsplanes wird ein 79 ha großes Sonstiges Sondergebiet „Windenergieanlagen“ im Norden des 4.418 ha großen Gemeindegebietes von Krackow ausgewiesen. Dieses befindet sich im Bereich von 8 bereits bestehenden Windenergieanlagen mit einer Leistung von jeweils 3 MW und ist für folgende Anlagen und Nutzungen bestimmt: Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen notwendigen Nebenanlagen wie z.B. Trafostationen, Übergabestationen, Kabel und Zuwegungen. In der dargestellten Sonderbaufläche WEA ist eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig, soweit sie der Nutzung nach Satz 1 nicht entgegensteht. Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen (Geländehöhe bis höchste Rotorblattspitze) darf 200 m nicht überschreiten.

Nach gegenwärtigem Wissensstand verursacht die Planung keine Änderungen an bestehenden Anlagen und Nutzungen bezüglich Standort, Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden.

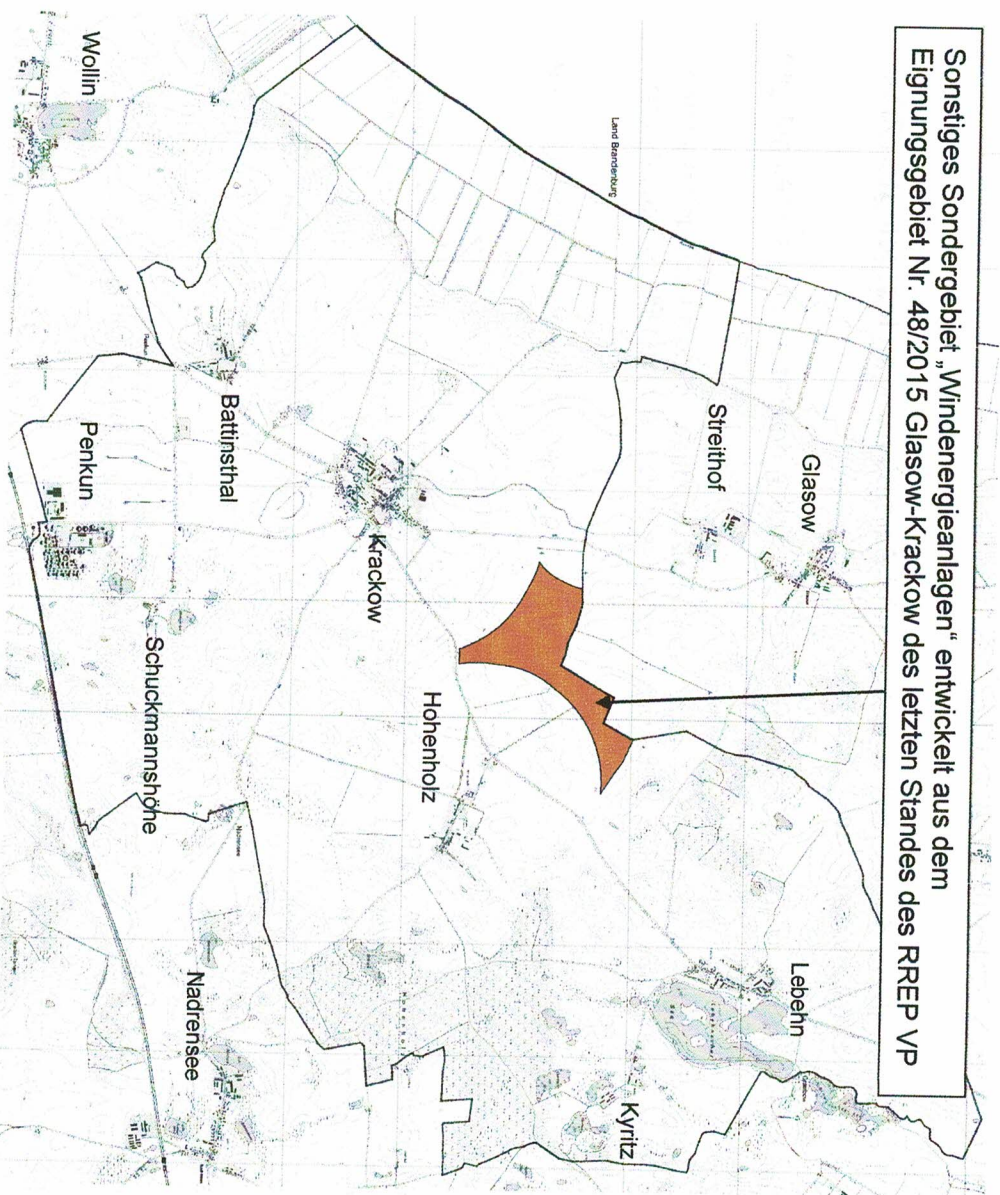


Abbildung 5: Lage des Sonstigen Sondergebietes (Quelle: sachlicher TFNP Krackow)

1.1.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die von den möglichen zusätzlichen Wirkungen des Sonstigen Sondergebietes „WEA“ beanspruchten Schutzgüter werden entsprechend der Planungsebene "Flächennutzungsplan"

dargelegt. Anschließend werden die Wirkungen möglicher Vorhaben auf die Schutzgüter prognostiziert.

Der Detaillierungsgrad der Untersuchungen kann nur der Bearbeitungstiefe des Flächennutzungsplanes entsprechen. Daher erfolgt zu allen Punkten eine verbale Einschätzung der Situation auf Grundlage vorhandener verfügbarer Unterlagen.

Flora, Fauna, Boden, Wasser, Luft können bei allen möglichen, derzeit denkbaren Vorhaben nur im Sondergebiet betroffen sein. Daher wird für diese Schutzgüter ein Untersuchungsraum in Größe des Sondergebietes gewählt. Die Wirkungen überschreiten nach gegenwärtigem Wissensstand nicht die der bestehenden WEA.

Noch unbekannte Standortveränderungen von WEA können die Schutzgüter Mensch, Kulturgüter, Landschaftsbild und Schutzgebiete möglicherweise im gesamten Gemeindegebiet beeinträchtigen. Der Untersuchungsraum für diese Schutzgüter wird daher auf das Gemeindegebiet ausgeweitet. Die Wirkungen überschreiten nach gegenwärtigem Wissensstand nicht die der bestehenden WEA.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Das Sonstige Sondergebiet „WEA“ wurde unter Beachtung der Kriterien der derzeit gültigen Fassung des RREP VP ausgewiesen.

Inwieweit Umweltrecht angewendet wird, hängt von zukünftigen derzeit noch unbekannten Vorhaben ab. Folgende Gesetze sind möglicherweise in der nächsten Planungsstufe anzuwenden:

Im § 12 des Naturschutzausführungsgesetzes MV (NatSchAG MV) werden Eingriffe definiert.

Im § 15 des BNatSchG ist die Eingriffsregelung verankert.

Die Notwendigkeit einer Natura - Prüfung nach § 34 BNatSchG ergibt sich bei Vorhaben, welche den Erhaltungszustand oder die Entwicklungsziele eines FFH oder SPA – Gebietes beeinträchtigen können.

Es ist zu prüfen, ob durch die im Rahmen der FNP - Aufstellung ausgewiesenen Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL, bezüglich streng geschützter Arten zu erwarten sind.

Weitere zu beachtende Vorschriften sind die §§ 20, 18 und 19 des NatSchAG M- V bezüglich der geschützten Biotope, der geschützten Einzelbäume und der Alleen.

Planungsgrundlagen für den Umweltbericht sind:

- Entwurf 2017 der zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpomern zur dritten Stufe der Beteiligung - Raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung - Stand: 2017,
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar

-
- 2010 GVOBl. M-V 2010, S. 66), mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436),
 - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),
 - EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
 - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229),
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist,
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz – LUVPG M-V) (GVOBl. M-V 2011, S. 885), letzte Änderung: Anlagen 1 und 3 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 35),
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist,
 - Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), mehrfach geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432),
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist,
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist,
 - Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.06.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 26.06.1962 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
 - Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern- Landesplanungsgesetz (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 GVOBl.
 - M-V 1998, S. 503, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 4 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258),
 - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist,
 - RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (SEVESO III),
 - Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März

2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme (Basiszenario)

2.1.1 Erfassung der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden durch die Planung, Schutzgüter und Flächen nicht zusätzlich beeinträchtigt. Um der Anlage 1 des BauGB zu entsprechend, werden nachfolgend, dem Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessen und unter Verwendung verfügbarer Daten, die Merkmale der Schutzgüter in den jeweiligen Untersuchungsräumen dargestellt.

Mensch

Das Sonstige Sondergebiet "WEA" liegt an der nördlichen Grenze der Gemeinde Krackow, 1.000 m nördlich der Orte Krackow und Hohenholz, etwa 1.000 m südlich Streithof und etwa 1.700 m südlich Glasow.

Im Plangebiet und angrenzend existieren 16 Windenergieanlagen mit einer Höhe von 200 m und einer Leistung von je 3 MW.

Ein weiterer Windpark befindet sich zwischen Battinsthal und Schuckmannshöhe. Hier stehen kleinere Windenergieanlagen mit Leistungen von je 0,5 bis 0,6 MW. In der Nähe, ebenfalls im Süden des Gemeindegebietes, etwa 3,5 km vom Plangebiet entfernt, befindet sich die Biogasanlage Penkun. Durch den Westen des Gemeindegebietes führt, in 630 m Entfernung zum Plangebiet, eine Ferngasleitung.

Das Gemeindegebiet durchquert von Süden nach Nordosten die B113 welche die Grenzübergänge Mescherin und Linken verbindet und das Plangebiet im Süden tangiert. Von der B113 biegt in Krackow die Landesstraße 283 ab und bindet in Löcknitz an die B104 an. Die Landesstraße liegt etwa 350 m westlich des Sonstigen Sondergebietes. Von Krackow aus in südöstliche Richtung zur B2 über Rossow verläuft die Kreisstraße 21. Ihre Entfernung zum nördlich gelegenen Plangebiet beträgt 1,5 km. 700 m nördlich wird dieses von einer der zahlreichen Gemeindestraßen tangiert, welche Glasow und die B113 verbindet. Im und am Rand des Sonstigen Sondergebietes bestehen 5 teilbefestigte Zufahrten zur Erschließung der vorhandenen Windenergieanlagen.

Der Untersuchungsraum ist durch die Immissionen aus o.g. Nutzungen stark vorbelastet. In der Vergangenheit kam es bereits zur Überschreitung der Orientierungs- und Grenzwerte durch eine vorhandene Windenergieanlage, die daraufhin abgeschaltet wurde. Das Gemeindegebiet enthält keinen Tourismusschwerpunkt- oder entwicklungsraum.

Im Süden wird das Plangebiet von einem regional bedeutsamen Radweg tangiert, welcher die Trasse der B113 aufnimmt und in der Folge Krackow und Battinsthal verbindet. Obwohl das Gemeindegebiet eine reizvolle Topographie und Landschaftsausstattung aufweist, ist das Plangebiet aufgrund der Vorbelastung durch Windenergieanlagen für die Erholungsfunktion von geringer Bedeutung. Diese ist gegenüber weiteren Eingriffen empfindlich. Die vorhandenen Windenergieanlagen sind etwa 200 m hoch, haben eine Nabenhöhe von etwa 150 m, einen Rotordurchmesser von etwa 115 m und damit eine überstrichene Rotorkreisfläche von etwa 1 ha. Die Nennleistung liegt bei 3MW. Der Rotor besteht aus 3 Rotorblättern, die aus GFK /Epoxydharz/Holz gefertigt sind. Die minimale Drehzahl beträgt etwa 4 U/min, die maximale Drehzahl etwa 12 U/min. Die Anlagen besitzen Fertigteilbetontürme mit Stahlsektionen. Die Materialien werden üblicherweise nach Ende der geplanten Laufzeit abgebaut und umweltgerecht verwendet oder entsorgt. Die bisher verwendeten Materialien stehen daher nicht im Verdacht Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen. Beim Betrieb

der Anlagen kann jedoch unter bestimmten Bedingungen der Havariefall nicht ausgeschlossen werden. Dies haben Vorfälle in den vergangenen Monaten gezeigt.

Sonstiges Sondergebiet „WEA“ entwickelt aus dem Eignungsgebiet Nr. 48/2015 Glasow-Krackow auf der Fläche eines bereits bestehenden Windfeldes mit 8 Windenergieanlagen mit einer Höhe von 200 m und einer Leistung von 3 MW

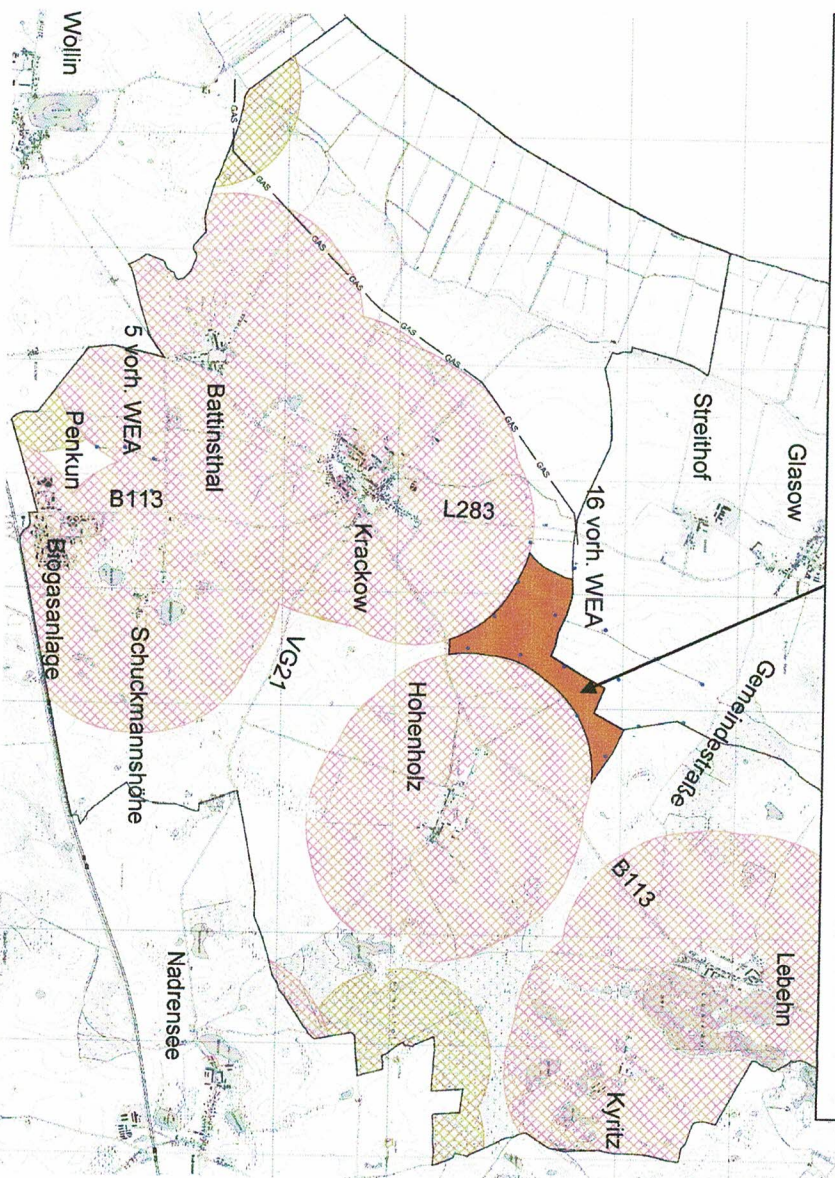


Abbildung 6: Erholungs- und Aufenthaltsfunktion des SO (Quelle: sachlicher TFNP Krackow)

Flora

Der Untersuchungsraum umfasst größtenteils auf Acker. Weiterhin befinden sich auf seiner Fläche sieben entwässerte, trockenengefallene Kleingewässer und ein Gebüsch. Diese Elemente wurden vom LUNG im Jahr 2004 als geschützte Biotope ohne Bogen registriert und weisen Größen von unter 1 ha auf. Etwa 650 m nordöstlich befindet sich Mischwald, welcher einige geschützte Biotope beinhaltet. Etwa 500 m westlich, westlich der Landesstraße 283, fließt der Seeграben mit teilweise geschütztem Ufergehölz. Allseitig grenzt durch Gehölze und Kleingewässer strukturierter Acker an das Plangebiet an. Die Fläche befindet sich in keinem Schutzgebiet.

Fauna

Der Untersuchungsraum weist aufgrund der bestehenden Windenergieanlagen und seiner Nutzung als Acker kein hohes Lebensraumpotenzial auf. Die Gehölze, der Wald und die Kleingewässer in der Umgebung und auf der Fläche, sind potenzielle Lebensräume für Vögel und Fledermäuse. Das Vorkommen von Zauneidechsen und von Amphibien ist aufgrund des nicht grabbaren Bodensubstrates, der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und fehlender Gewässer unwahrscheinlich.

Bei der Planung von Windparkprojekten sind geeignete Schutzabstände (Tabu- und Prüfbereiche) bezüglich ausgewählter Vogelarten einzuhalten um Tötungen, Verletzungen, Habitatverluste und Populationsgefährdungen dieser Arten zu vermeiden. Prüfgrundlage ist die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von

Windenergieanlagen – Teil Vögel – vom 01.08.2016 in M-V (AAB Vögel M-V). Bei der Auswertung der Brut- und Rastvogelkartierungen zur 2013 genehmigten Planung zwecks Errichtung der bestehenden Windenergieanlagen kam der Entwurf dieser Arbeitshilfe bereits zum Einsatz. Es ist daher davon auszugehen, dass die im Bereich des geplanten Sondergebietes bestehenden Windenergieanlagen einen ausreichenden Abstand zu allen prüfrelevanten ausgewählten Vogelarten aufweisen. Da nach gegenwärtigem Wissensstand keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten sind, erfolgten im Rahmen vorliegender Planung keine Erfassungen faunistischer Arten. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene, bei genauer Kenntnis des Vorrabens, werden faunistische Kartierungen aktualisiert.

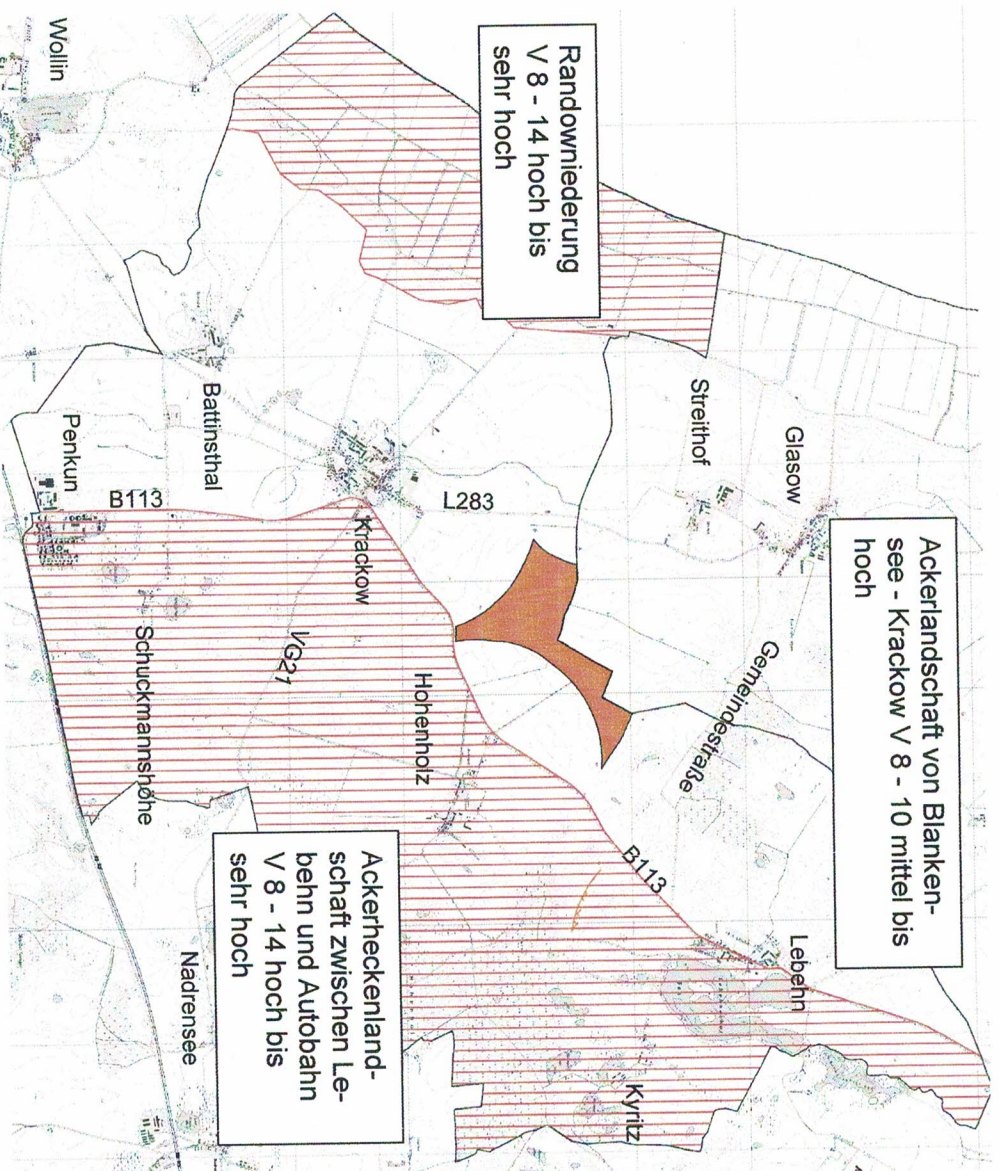


Abbildung 7: Landschaftsbildräume (Quelle: LINFOS MV+FN)

Boden

Im Plangebiet stehen sickenerwasserbestimmte Lehme und Tieflehme an.

Wasser

Das Plangebiet beinhaltet sieben entwässerte Kleingewässer, die trocken gefallen sind. Fließgewässer sind nicht vorhanden. Das Grundwasser steht bei mehr als 10 m unter Flur an und ist daher vermutlich vor eindringenden Schadstoffen geschützt. Die Fläche liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet.

Klima/ Luft

Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch größere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist.

zeichnet ist. Die klein-klimatischen Bedingungen im Plangebiet werden durch die Topographie, die Gehölz- und Gewässer-ausstattung geprägt. Das Plangebiet erfüllt aufgrund fehlender Gehölze keine Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen. Die Luftreinheit ist aufgrund der vielfältigen Nutzungen in der Umgebung vermutlich eingeschränkt. Das Plangebiet selbst dürfte der Kaltluftproduktion und dem Luftaustausch mit Abfluss in Richtung Radowtal dienen.



Abbildung 8: Kernbereich landschaftlicher Freiräume (Quelle: LINFOS MV)

Landschaftsbild/ Kulturgüter

Das Relief des Untersuchungsraumes entstand vor 10.000 bis 15.000 Jahren in der Pommerischen Phase der Weichseleiszeit als Geschiebelehm oder -mergel der Grundmoräne welche der Randowstaffel nördlich vorgelagert ist. Das Gelände des Plangebietes und seiner Umgebung steigt von West nach Ost an. Das Plangebiet liegt mit ca. 25 bis 35 m ü. NN bis 25 m höher als das Randowtal. Wenn auch nicht in alle Richtungen Sichtachsen bestehen, so sind die bestehenden Windräder doch von fast überall und von weither einsehbar. Das Plangebiet weist keine gliedernden Landschaftselemente auf, ist aber von solchen umgeben. LINFOOS lighth (hier unter „Landesweiter Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale - Landschaftsbildpotenzial“) weist dem den Untersuchungsraum betreffenden Landschaftsbildraum „Ackerlandschaft von Blankensee - Krackow V 8 - 10“ eine mittlere bis hohe Bewertung zu. Das Plangebiet befindet in einem Kernbereich landschaftlicher Freiräume der Stufe 3 (von 4) mit hohem Wert. Das Plangebiet beinhaltet keine Boden- oder Baudenkmäler. Die vorhandenen Windräder stören jedoch die Sichtachsen zwischen den Baudenkmälern der Ortschaften.

Natura - Gebiete

Der Untersuchungsraum befindet sich 500 m östlich des SPA - Gebietes DE 2651 - 471

„Randowfal“ mit den Zielarten Kranich, Neuntöter, Weißstorch, Großer Brachvogel, Goldregenfeifer, Kranich, Rohrweih, Weißstorch.

Der Untersuchungsraum befindet sich unmittelbar westlich des FFH-Gebietes DE 2652-302 „Hohenholzer Forst und Kleingewässerlandschaft bei Kyritz“ mit den Zielarten Rotbauchunke, Fischotter, Kammolch, Große Moosjungfer, Biber.

Vor der 2013 erteilten Genehmigung der Planung zur Errichtung der bestehenden Windenergieanlagen erfolgten bereits Prüfungen auf Verträglichkeit mit den Schutzzielen der umliegenden Natura – Gebiete. Insbesondere wurde in Bezug auf den Weißstorch festgestellt, dass kein Dauergrünland beseitigt, keine Flugwege verstellt und keine Nahrungswege verschattet wurden, da die Nahrungsflächen auf der dem Windpark abgewandten Seite liegen. Es ist daher davon auszugehen, dass die im Bereich des geplanten Sondergebietes bestehenden Windenergieanlagen die Erhaltungsziele der beiden Natura - Gebiete sowie die Zielarten und deren Lebensräume nicht beeinträchtigen. Der Betrieb der Anlagen hat wahrscheinlich zudem zu einer weiteren Vergrünung bestimmter Arten, insbesondere des Kranichs, geführt. Da nach gegenwärtigem Wissensstand keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten sind, wurden im Rahmen vorliegender Planung keine FFH – Prüfungen durchgeführt. Diese werden im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene, bei genauer Kenntnis des Vorhabens, erstellt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern treten verschiedenartige Wechselwirkungen auf.

Die unversiegelten Graslandflächen, die Wälder, Hecken, Pflanzungen und Bäume sind Lebensraum und schützen die Bodenoberfläche vor Erosion, binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung und die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken die „grünen Elemente“ durch Sauerstoffproduktion und Staubbindung klimaverbessernd. Gehölze sind positive Landschaftselemente. Für den Menschen haben sie Erholungsfunktion. Der Mensch beeinflusst sämtliche Schutzgüter durch sein Wirken. Intensive landwirtschaftliche sowie forstwirtschaftliche Nutzungen haben beispielsweise eher negative Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Tier- und Pflanzenwelt, auf die Beschaffenheit des Bodens, auf das Wasseregime und das Erscheinungsbild der Landschaft. Ein behutsamer Umgang mit den Umweltgütern hingegen sorgt für ein intaktes Gleichgewicht des Naturhaushaltes.

2.1.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Nach gegenwärtigem Wissensstand würde der ökologische Zustand der Sondergebietsfläche bei Nichtdurchführung der Planung beibehalten, da die Planung keine Veränderungen der Nutzungen vorsieht.

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, die mögliche bau-, anlage-, betriebs- und abribsbedingte erheblichen Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen**2.2.1 Mögliche bau-, anlage-, betriebs-, nutzungs- und abribsbedingte erhebliche Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Umweltbelange unter Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit von Ressourcen**

Fläche
Nach gegenwärtigem Wissensstand ist keine Veränderung der Flächenbeanspruchung zu erwarten.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Zur Beurteilung der Wertigkeit der Biotope der Sondergebietsfläche wurde die Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013) – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V hinzugezogen. Besondere Schwierigkeiten ergaben sich aus fehlenden Informationen zu möglichen zukünftigen Vorhaben.

3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4 BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung eines Bauvorhabens entstehen, um frühzeitig insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Konkrete Vorhaben sind derzeit nicht bekannt. Monitoringmaßnahmen können erst in den folgenden Planungsphasen festgelegt werden.

3.3 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j

Derzeit liegen keine Informationen zu Vorhaben vor, die im Sonstigen Sondergebiet zum Einsatz kommen werden. Daher kann keine Aussage getroffen werden, ob Vorhaben die zukünftig realisiert werden, aufgrund der verwendeten Stoffe (Seveso II) störfallanfällig sind und im Verdacht stehen Katastrophen oder schwere Unfälle auszulösen. Um Havarien vorzubeugen, sollten Betreiberfirmen zukünftiger Windenergieanlagen deren ständige Wartung durch ortsansässige Firmen gewährleisten.

3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das Sonstige Sondergebiet „WEA“ befindet sich auf Flächen mit geringer bis mittlerer naturräumlicher Ausstattung. Die Flächen sind anthropogen stark vorbelastet und gegenüber weiteren Eingriffen empfindlich. Über mögliche zukünftige Vorhaben liegen keine Informationen vor. Nach gegenwärtigem Wissensstand verursacht die Planung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt.

3.5 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

- LINFO light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,

Krackow, 11.09.2018



Der Bürgermeister



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. "harte Tabukriterien"

- Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen dienen
- Gebiete, die nach der BauNVO der Erholung dienen
- Einzelhäuser / Splittersiedlungen im Außenbereich

2. "weiche Tabukriterien"

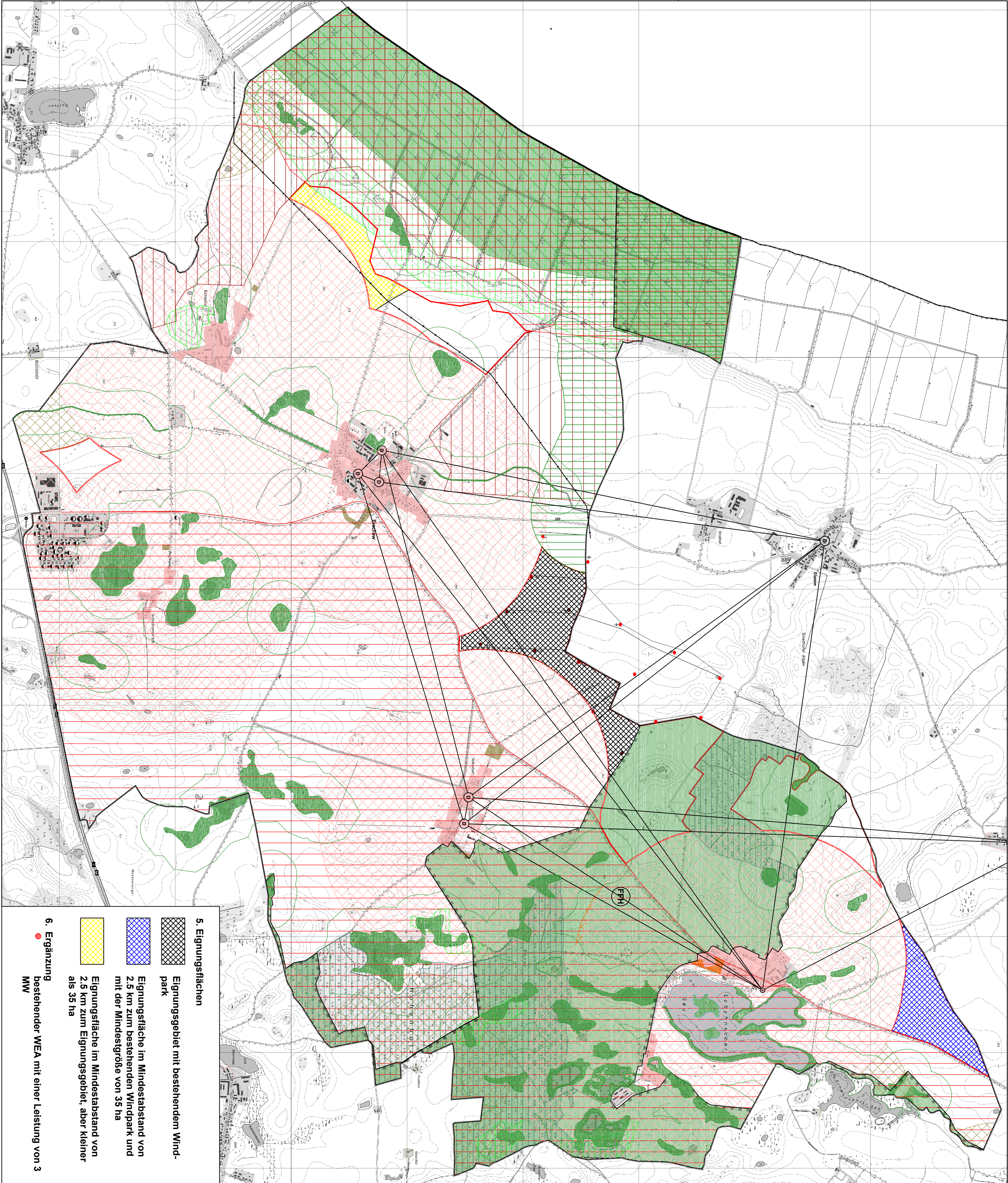
- 1.000 Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen dienen
- 1.000 Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO der Erholung dienen
- 800 m Abstand zu Einzelhäusern / Splittersiedlungen im Außenbereich
- landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4) gemäß Funktionsbewertung
- Landschaftsbildpotential, Stufe 3 - hoch
- Waldflächen ab 10 ha
- Binnengewässer ab 10 ha
- europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer
- gesetzlich geschützte Biotope
- naturnahes Moor

3. Potenzialflächen

- Potenzialflächen

4. Ristriktionsgebiete

- Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege
- Gebiete, die nach der BauNVO Gewerbe und Industrie dienen
- Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung sowie Flächen von Ökokonten
- plantfestgestellte Gashochdruckleitung "FGL 304"
- 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen
- Vogelzug, Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte
- Baudenkmal mit Sichtachse



5. Eignungsflächen

- Eignungsgebiet mit bestehendem Windpark
- Eignungsfläche im Mindestabstand von 2,5 km zum bestehenden Windpark und mit der Mindestgröße von 35 ha
- Eignungsfläche im Mindestabstand von 2,5 km zum Eignungsgebiet, aber kleiner als 35 ha

6. Ergänzung bestehender WEA mit einer Leistung von 3 MW

Projekt:
Auftraggeber:
Pkt:

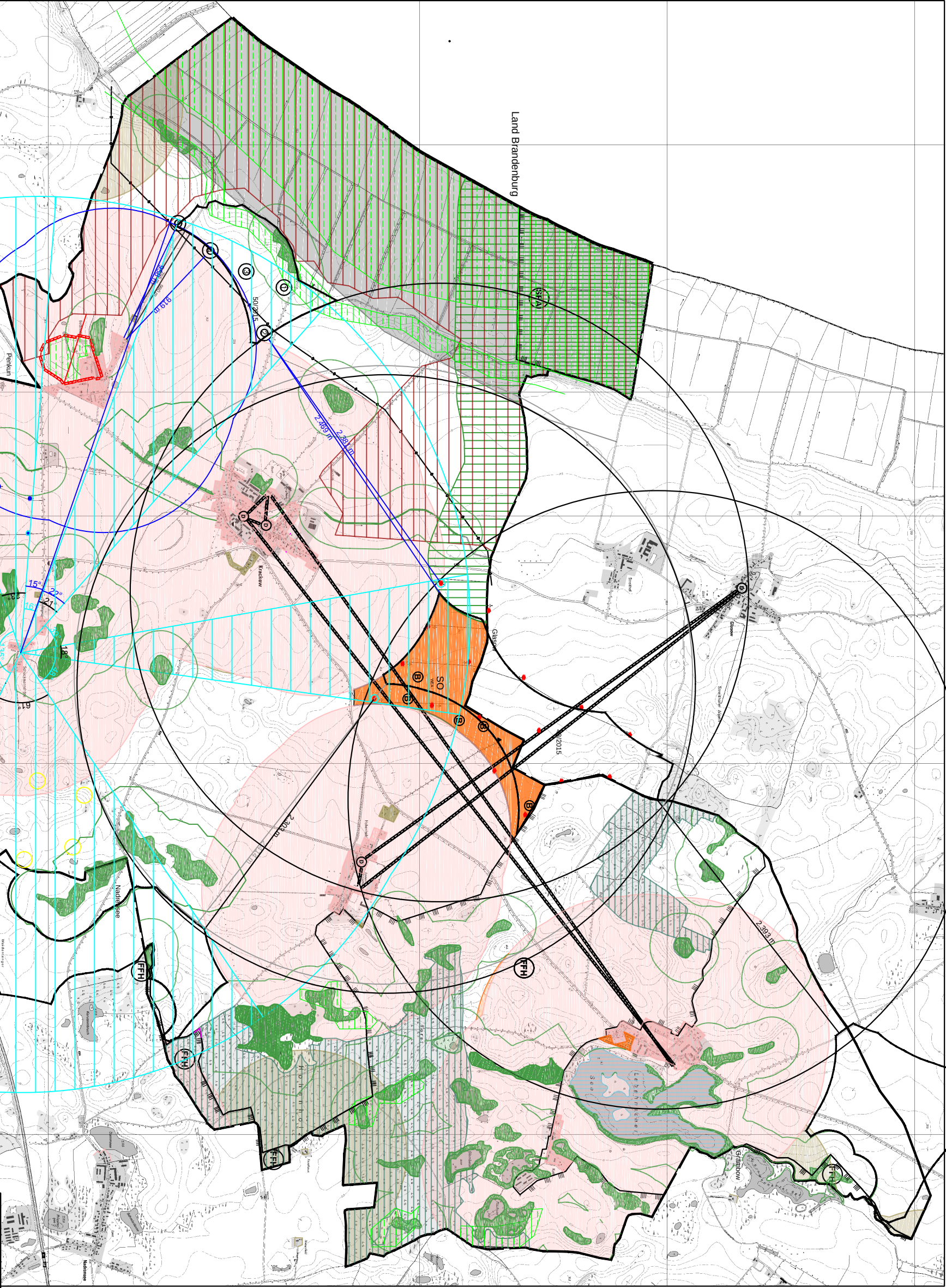
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Krackow
Gemeinde Krackow, Ulmer Amt, Lockner-Pranitz
17231 Locknitz
Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten

Gudrun Trautmann
Architektin für Stadtplanung
Wahnstraße 26 17033 Neutransdorf
Tel 0395 / 5824051 mobil 0175 / 59488936
fax 0395 / 5824051
email G.Trautmann@gmx.de

Datum: 08 / 2018
Maßstab: 1:20.000
Blattnummer: 1

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen dienen
- Einzelhäuser / Spaltersiedlungen im Außenbereich
- Sondergebiet Windenergieanlagen
- 51/2015
- Eignungsgebiet aus dem Entwurf 2017 zum dritten Beteiligungsverfahren zur zweiten Änderung des RREP VP
- bestehender WEA mit einer Leistung von 3 MW
- Antrag Windenergieanlage zurück genommen
- beantragte Windenergieanlage
- Umfassungswinkel Windenergieanlagen
- Denkmalbereich



Sachlicher Teilflächennutzungsplan Wind-energie der Gemeinde Krakow

Projekt:
Auftraggeber:
Gemeinde Krakow über Amt Locknitz-Penkun
Chausseestraße 30
17321 Locknitz

Abwägung zum Entwurf 2017 zur 2. Änderung RREP VP

Plan:

Gudrun Trautmann
Architektin für Stadtplanung
Waiwanusstraße 28 17033 Neubrandenburg
fon 0395 / 5824051 mobil 0175/ 58488936
fax 0395 / 5824051
email GT.Stadtplanung@gmx.de

Datum: 08 / 2018
Blattnummer: 2